

Umweltakte Flächennutzungsplanänderung (F08/16)
„Gewerbe, Mischnutzung, Grün und Wohnen nördlich Cuxhavener Straße
in Neugraben-Fischbek“

Fachinformation / Fachgutachten:

Nr.	Unterlage	Verfügbarkeit
01	Protokoll des Scoping-Termins (September 2016) mit Feststellung der erforderlichen Untersuchungen zu den Schutzgütern Mensch, Luft, Klima, Fläche, Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen einschließlich Artenschutz, Landschaft und Stadtbild, Kultur- und sonstige Sachgüter	Bereitgestellte Fachinformationen zum Bebauungsplan-Entwurf „Neugraben-Fischbek 67“
02	Lärmtechnische Untersuchung (Mai 2024)	Bereitgestellte Gutachten zum Bebauungsplan-Entwurf „Neugraben-Fischbek 67“
03	Luftschadstofftechnische Stellungnahme (Oktober 2022)	Bereitgestellte Gutachten zum Bebauungsplan-Entwurf „Neugraben-Fischbek 67“
04	Erschütterungstechnische Untersuchungen zur Prognose der Einwirkungen von Schienenverkehrs-Erschütterungen im Hinblick auf Menschen in Gebäuden (Januar 2023)	Bereitgestellte Gutachten zum Bebauungsplan-Entwurf „Neugraben-Fischbek 67“
05	Stadtklimatische Bestandsaufnahme und Bewertung für das Landschaftsprogramm Hamburg (April 2018)	Bereitgestellte Gutachten zum Bebauungsplan-Entwurf „Neugraben-Fischbek 67“
06	Zusammenstellung planungsrelevanter Vorgaben und Auflagen zum Grundwasserschutz (Oktober 2017)	Bereitgestellte Gutachten zum Bebauungsplan-Entwurf „Neugraben-Fischbek 67“
07	Artenschutzfachliches Gutachten (Mai 2019)	Bereitgestellte Gutachten zum Bebauungsplan-Entwurf „Neugraben-Fischbek 67“
08	Artenschutzfachliches Gutachtes (April 2024, aktualisiert April 2025)	Bereitgestellte Gutachten zum Bebauungsplan-Entwurf „Neugraben-Fischbek 67“
09	Studie zur FFH-Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der EU-Vogelschutzgebiete „Moorgürtel“ und „Moore bei Buxtehude“ (Mai 2019)	Bereitgestellte Gutachten zum Bebauungsplan-Entwurf „Neugraben-Fischbek 67“

Nr.	Unterlage	Verfügbarkeit
10	Studie zur FFH-Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der EU-Vogelschutzgebiete „Moorgürtel“ und „Moore bei Buxtehude“ (Oktober 2022, ergänzt Januar 2023, redaktionell angepasst Februar 2024)	Bereitgestellte Gutachten zum Bebauungsplan-Entwurf „Neugraben-Fischbek 67“
11	Studie zur FFH-Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der EU-Vogelschutzgebiete „Moorgürtel“ und „Moore bei Buxtehude“ (April 2025)	Bereitgestellte Gutachten zum Bebauungsplan-Entwurf „Neugraben-Fischbek 67“

Umweltbezogene Stellungnahmen:

Nr.	Unterlage	Verfügbarkeit
01	Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg und BUND Lv. Hamburg zum Bebauungsplanverfahren Neugraben-Fischbek 67 sowie den Änderungen von Flächennutzungsplan und Landschaftsprogramm vom 17.02.2020	Umweltakte zur Flächennutzungsplanänderung
02	Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg und BUND Lv. Hamburg zum Bebauungsplanverfahren Neugraben-Fischbek 67 sowie den Änderungen von Flächennutzungsplan und Landschaftsprogramm vom 09.06.2023	Umweltakte zur Flächennutzungsplanänderung
03	Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg und BUND Lv. Hamburg zum Bebauungsplanverfahren Neugraben-Fischbek 67 sowie den Änderungen von Flächennutzungsplan und Landschaftsprogramm vom 16.07.2024	Umweltakte zur Flächennutzungsplanänderung

Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg, Klaus-Groth-Str. 21,
20535 Hamburg
BUND Lv. Hamburg, Lange Reihe 29, 20099 Hamburg

Per email
Bezirksamt Harburg
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung
Harburger Rathausplatz 4

21073 Hamburg



E-Mail: AGNaturschutz@web.de

Unsere Zeichen:

AO/GB/FS/Boc

Thre Nachricht vom/Thr Zeichen:

20.12.2019, 9.1.2020, 7.2.2020



17.2.2020

B-Plan Entwurf Neugraben-Fischbek 67 mit FNP/LAPRO-Änderung – Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Mitgliedsverbände der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg und der BUND Lv. Hamburg nehmen zu dem o.g. B-Plan Entwurf wie folgt Stellung:

Dem beabsichtigten B-Plan, der vorsieht großflächig bisher unversiegelte überwiegend landwirtschaftliche Kulturlandschaft im Umfang von rund 106 ha für den Bau von ca. 2.200 - 2.300 Wohneinheiten und Wohnfolgeeinrichtungen und für ca. 10 ha Gewerbeflächen zu beanspruchen, stehen folgende gewichtige Belange des Natur-, Arten- und Landschaftsschutzes entgegen:

- Am nördlichen Rand des Plangebiets liegt ca. 250 m entfernt das Naturschutz- und EU-Vogelschutzgebiet „Moorgürtel“ (DE 2524 402), sowie das hieran direkt westlich angrenzende, in Niedersachsen liegende Naturschutz- und EU-Vogelschutzgebiet „Moore bei Buxtehude“ (DE 2524-401). Beide Schutzgebiete sind im Umfeld bereits zahlreichen weiteren Eingriffen und davon ausgehenden Beeinträchtigungen ausgesetzt (Neubau A 26, Neugraben-Fischbek 65, Neu-Wulmstorf 71, Fischbeker-Heidbrook, ...).
- Das Plangebiet ist durch seine Lage zwischen der Geest und der Marsch und den umgebenden Wohnbauflächen die letzte freie Fläche zwischen den Naturschutzgebieten Fischbeker Heide im Süden und Moorgürtel im Norden. Es handelt sich somit um einen der letzten Abschnitte des Geestrands im Südwesten Hamburgs, an denen die Naturräume Geest und Moor/Marsch noch nicht vollständig durch flächendeckende Bebauung getrennt sind.
- Die Flächen sind von besonderer Bedeutung für die Belange der Landschafts- und Biotopvernetzung mit Biotopverbundfunktion zwischen dem Moorgürtel als Bestandteil der „westlichen Elbtal-Achse“ im Norden und der „Fischbeker Heide“ als Bestandteil der „Hamburger Geest-Achse“ im Süden.
- Das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb des Wasserschutzgebietes Süderelbmarsch/Harburger Berge in der Schutzzone III und hat eine sehr hohe Bedeutung für das Schutzgut

Wasser, da es im Einzugsbereich der Flachbrunnen des Wasserwerks Süderelbmarsch liegt. Durch die neu versiegelten Flächen mit rund 33 ha steht das Niederschlagswasser der Grundwasseranreicherung nicht mehr zur Verfügung.

- Der B-Plan verursacht großflächige versiegelungsbedingte Folgen für den Boden- und Wasserhaushalt, wobei auch schutzwürdige Moorböden betroffen sind (Gewerbegebiet).
- § 1 a Absatz 2 BauGB verlangt den flächensparenden Umgang mit Grund und Boden, das Vorhaben sieht entgegen diesem Grundsatz den Verbrauch von ca. 68 ha Fläche vor, darunter 46 ha landwirtschaftliche Kulturlandschaft, 3,4 ha Wald und 2 ha Ruderal- und Gehölzbiotope, in Teilen gesetzlich geschützte Biotope.
- Das Vorhaben verursacht Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet „Moorgürtel“, die FFH-Gebiete bzw. EU-VSG „Moorgürtel“ und „Moore“, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Wald, festgesetzte Ausgleichsflächen und auf die vorkommenden streng und besonders geschützten Artenvorkommen aus den Gruppen der Brutvögel und Fledermäuse.

Die Umsetzung des Bebauungsplanes löst in dieser Hinsicht einen hohen Ausgleichsbedarf und verschiedene Kompensationserfordernisse aus, die den Arten- und Biotopschutz, die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und die Herstellung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes betreffen.

Hinsichtlich der aufgeführten Belange und der erforderlichen Bewältigung der Eingriffsfolgen bei Umsetzung der Planung beanstanden wir zu dem Bebauungsplan in der vorgelegten Entwurfsfassung nachfolgende Mängel und Punkte und behalten uns vor, diese Beanstandungen rechtlich überprüfen zu lassen:

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Schadensbegrenzungsmaßnahmen

Schadensbegrenzungs- oder Minderungsmaßnahmen müssen hohe Anforderungen erfüllen. Sie müssen unmittelbar, in vollem Umfang und rechtzeitig ihre Wirksamkeit entfalten. Hierfür sind detaillierte Beschreibungen und eine entsprechende Verbindlichkeit für die Maßnahmenumsetzung festzusetzen. Für das Vorhaben sind mehrere Schadensbegrenzungsmaßnahmen vorgesehen, ohne eine vollumfängliche und dauerhafte Umsetzung dieser Maßnahmen sei das Vorhaben nicht FFH-verträglich (S. 58 FFH-Verträglichkeitsprüfung).

Obwohl einige Schadensbegrenzungsmaßnahmen für das Vorhaben angesetzt sind und über die, vergleichbarer Vorhaben im Einwirkungsbereich der Natur- und Vogelschutzgebiete „Moorgürtel“ und „Moore bei Buxtehude“ hinausgehen, **haben wir Zweifel, ob sie den hohen Anforderungen an solche Maßnahmen vollständig gerecht werden können:**

7.1 Verzicht auf Beleuchtung der Nordfassaden des Gewerbebandes

Eine Beleuchtung der angrenzenden Gebiete muss auch durch ein Verbot an Fenstern in den Nordfassaden des Gewerbebandes ausgeschlossen werden.

7.2 Anlage eines Schutzgrabens zur Verringerung der Prädationsgefahr

Die Funktionalität eines vergleichbaren Schutzgraben- und –Schutzzaunsystems gegen herumstreifende Hauskatzen für die B-Pläne Neugraben-Fischbek 65 und Neu Wulmstorf 71 ist bisher nicht vollumfänglich hergestellt, obwohl der Eingriff umgesetzt und/oder begonnen wurde. Auf welche Weise für den vorliegenden Bebauungsplan die tatsächliche Funktionalität hergestellt wird und dauerhaft gesichert wird, bleibt unklar. Wie wird die Pflege, Kontrolle und Unterhaltung des Gewässersystems und des Zauns gewährleistet? Welche baulichen Erfordernisse sind für den Zaun vorgesehen (z.B. entlang der Bahnstrecke), das ihn Katzen nicht überklettern können?

7.3. Einrichtung einer Pufferzone

Die Anlage einer Pufferzone zwischen der Neubebauung und der Südgrenze des EU-VSG zur Abschirmung des Schutzgebietes ist eine zentrale Maßnahme für die Herstellung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes. (S. 100, Planbegründung). Die Anlage

dieser funktionierenden Pufferzone ist somit eine der Voraussetzungen dafür, dass das Vorhaben unterhalb der Erheblichkeitsschwelle gehalten werden kann. „Unter Berücksichtigung der dargestellten Schadensbegrenzungsmaßnahmen können die durch das Vorhaben entstehenden Beeinträchtigungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle gehalten und eine FFH-Verträglichkeit des Vorhabens hergestellt werden (vgl. PGM 2019).“

Ob die verschiedenen Funktionen, die diese Pufferzone im Hinblick auf die Herstellung der FFH-Verträglichkeit erfüllen soll, sich einstellen werden, ist eine Annahme für die ein Beweis (noch) aussteht. Erst nachdem das Wohngebiet bezogen wäre, würde sich zeigen, ob die erwarteten abschirmenden Effekte eintreten. Die Pufferzone kann somit nicht als bedingende Voraussetzung für die Verträglichkeit des Vorhabens herangezogen werden. Es bestehen somit erhebliche Zweifel an der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens.

Abseits dieser grundsätzlichen Diskrepanz sind folgende Aspekte bei der Einrichtung dieser Pufferzone zu berücksichtigen und zu hinterfragen: Wie werden das Gebiet und seine Nutzungsarten langfristig gesichert? Wie wird sichergestellt, dass die zu erwartende Freizeitnutzung in dem erwünschten Maße in die Pufferzone verschoben wird und dort keine nachteiligen Auswirkungen auf die Naturgüter und Ausgleichsfunktionen (§30-Biotop, CEF-Maßnahmenflächen, Ausgleichsflächen) hat? Ist eine Anleinpflanzung für Hunde (mindestens in der Brutzeit) vorgesehen? Wie wird ein entsprechendes Monitoring eingerichtet und durchgeführt, um die Wirksamkeit der Pufferzone zu überprüfen?

Da die Einrichtung der Pufferzone eine zentrale Maßnahme für die FFH-Verträglichkeit des Vorhabens ist, und sie auch mehrere Ausgleichsfunktionen leisten soll, muss eine Regelung getroffen werden, was passiert, wenn die Funktionen nicht wie prognostiziert eintreten (Ergebnis eines Monitorings?).

7.5. Ultraschallanlagen zur Vergrämung von Katzen

Wie soll dem Effekt begegnet werden, dass Katzen auch von diesen Ultraschallanlagen vergrämt werden, wenn sie sich auf den Weg zurück in das Plangebiet machen? Wie und durch wen wird die Funktionsfähigkeit der Anlagen überprüft?

7.6. Flankierende Maßnahmen in den EU-VSG

Damit die Beeinträchtigungen aufgrund von Freizeitnutzungen gemindert werden, soll eine Rangerstelle für beide betroffenen Vogelschutzgebiete eingerichtet werden. Dies ist als flankierende Maßnahme zur Schadensbegrenzung vorgesehen. So heißt es auf S. 55 der FFH-Verträglichkeitsprüfung: *„Für das EU-VSG „Moorgürtel“ sind die finanziellen, verwaltungsrechtlichen und sonstigen Voraussetzungen für die Einrichtung einer Rangerstelle (Naturschutzwart) zu schaffen. Diese Stelle ist notwendig, um der rechtlichen Anforderung an eine dauerhafte Funktionsfähigkeit der Schadensbegrenzungsmaßnahmen Genüge zu leisten und damit auch tatsächlich in der Praxis die Herstellung der erforderlichen FFH-Verträglichkeit zu gewährleisten [...]“*.

Die Einrichtung dieser Rangerstelle ist somit aufgrund des Vorhabens zwingend rechtlich erforderlich und nicht durch anderweitig geschaffene oder in Zukunft zu schaffende Rangerstellen aufzufangen. Im LBP ist auf den S. 119 und 127 folgender Hinweis zu finden: *„Die Rangerstelle ist zwischenzeitlich als Maßnahme über den Vertrag für Hamburgs Stadtgrün gesetzt und finanziert -Beschluss durch die Bürgerschaft.“ Eine Finanzierung der Rangerstelle, die als Schadensbegrenzungsmaßnahme eingerichtet wird, kann nicht über den Vertrag für Hamburgs Stadtgrün und grundsätzlich nicht aus Mitteln der Naturschutzverwaltung erfolgen. Zur Erfolgskontrolle muss ein jährlicher Bericht erfolgen, wie viele Verstöße gegen die Schutzgebietsverordnung durch die Rangerstelle zu verzeichnen sind. Die Rangerstelle muss ihre Tätigkeit insbesondere auch an Sonn- und Feiertagen ausüben und in die Lage versetzt werden Ordnungswidrigkeitsverfahren bei Verstößen durchführen zu können. Wie werden die finanziellen, verwaltungsrechtlichen und sonstigen Voraussetzungen für die Einrichtung einer Rangerstelle für das EU-VSG „Moore bei Buxtehude“ geschaffen?*

Die vorgenannten Punkte und Einwände verdeutlichen, dass ein Monitoringsystem eingerichtet werden muss, das die Wirksamkeit aller Schadensbegrenzungsmaßnahmen überprüft.

Beurteilung der Wirkfaktoren

Während der Bauphase wird der Wirkfaktor Schallemissionen und Erschütterungen zunehmen. Auf S.32 wird dargelegt, dass die Beurteilung dieses Wirkfaktors auf Basis von allgemeinen Abschätzungen vorgenommen wird. Eine genaue Prognose des entstehenden Baustellenlärms und -verkehrs scheint nicht vorzuliegen.

Zwar sollen die Bautätigkeiten auf die Tageszeit beschränkt werden, was die nächtlichen Rufe des Wachtelkönigs und somit die Paarbildung ermöglicht, aber eine Störung der Kontaktrufe zwischen Alt- und Jungvögeln bedeuten kann. Die Schlussfolgerung es läge keine Beeinträchtigung in Bezug auf diesen Wirkfaktor vor, ist so nicht nachvollziehbar.

Gewerbe- und Verkehrsschallimmissionen verursachen eine Beeinträchtigung des VSG Moorgürtel. Eine Überschreitung der kritischen Schallpegel für den lärmempfindlichen Wachtelkönig liegt vor (vgl. Abb. 15, 16 der FFH-Verträglichkeitsprüfung). Das Vorhaben Fischbeker Reethen führt hier zu einer messbaren Verschlechterung der Habitatsignung. Wie ist die Einschätzung - diese Beeinträchtigung sei nicht erheblich - zu begründen? Welche Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind hierfür vorgesehen (s.o.)?

Erhaltungsziele und Gebietsmanagement

Gegenüber Deutschland läuft ein Vertragsverletzungsverfahren der EU wegen Verstößen in der Umsetzung der FFH-Richtlinie. Die EU-Kommission hat in einer aktuellen Pressemitteilung folgendes dargelegt: „Die Kommission ist der Auffassung, dass bei allen 4606 Natura-2000-Gebieten, in allen Bundesländern und auf Bundesebene, eine generelle und fortbestehende Praxis zu beobachten ist, keine ausreichend detaillierten und quantifizierten Erhaltungsziele festzulegen. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf die Qualität und Wirksamkeit der zu ergreifenden Erhaltungsmaßnahmen.“ (https://ec.europa.eu/germany/news/20200212-habitat-richtlinie_de). Für die hier betroffenen EU-Vogelschutzgebiete liegen demnach ebenfalls keine ausreichend spezifischen Erhaltungsziele für die Anhang-I-Arten Wachtelkönig und Neuntöter vor. Die Beurteilung, ob Beeinträchtigungen im Sinne der Richtlinie erheblich sind, wird in Bezug auf die Erhaltungsziele vorgenommen. Eine nachvollziehbare Einschätzung aufgrund unzureichender Erhaltungsziele kann nicht vorgenommen werden. Fraglich ist auch, ob die vorgesehenen Erhaltungsmaßnahmen zur Erreichung der Erhaltungsziele ausreichend sind, um günstige Erhaltungszustände zu sichern und herzustellen. Es ist somit denkbar, dass hier bereits ein Defizit im Gebietsmanagement vorliegt.

Kumulationsprüfung

Die Liste an Plänen und Projekten, die auf die Natur- und Vogelschutzgebiete „Moorgürtel“ und „Moore bei Buxtehude“ einwirken, ist lang. Die randliche Bebauung der Schutzgebiete sowie der Bau der Bundesautobahn 26 durch und entlang der Schutzgebiete stellen eine enorme Belastung dar. Für das Gebiet „Moorgürtel“ werden mindestens 8 andere Vorhaben aufgeführt, die dauerhafte Beeinträchtigungen des Gebietes nach sich ziehen. Für das Gebiet „Moore bei Buxtehude“ sind es mindestens 18. Die Mehrheit dieser Vorhaben stellen für sich allein keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete dar. Für 3 Vorhaben gilt dies nur unter Umsetzung umfangreicher Schadensbegrenzungsmaßnahmen, die z.T. noch nicht funktional und/oder umgesetzt sind. Für 3 Vorhaben (Ortsumgehung Neu Wulmstorf B3neu, A26 Bauabschnitt 3 und 4) liegen Ausnahmegenehmigungen und entsprechende Kohärenzmaßnahmen vor, da sie erhebliche Beeinträchtigungen für die beiden Schutzgebiete darstellen. Die Vorbelastung der beiden Vogelschutzgebiete ist dementsprechend hoch.

Auf S. 89 der FFH-Verträglichkeitsprüfung heißt es: *„Die Auswirkungen der über das Ausnahmeverfahren genehmigten bzw. voraussichtlich genehmigten Projekte sind aber gewissermaßen durch die Kohärenzmaßnahmen „auf Null gesetzt“ und können nicht zur Unzulässigkeit nachfolgender Projekte führen, die alleine, also ohne die Berücksichtigung der Kumulationswirkungen von „Ausnahmeprojekten“ zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen geführt hätten.“* Dabei wird vernachlässigt, dass Kohärenzmaßnahmen nicht in erster Linie darauf angelegt sind negative Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter zu mindern (Uhl et al., 2018¹).

Entscheidend für die Kumulationsprüfung ist, dass im Zusammenwirken zweier oder mehrerer Projekte, synergistische Wirkungen entstehen können, die zusammen zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen könnten. Dabei ist unerheblich, ob ein „Ausnahmeprojekt“ durch Kohärenzmaßnahmen „ausgeglichen“ ist. Im vorliegenden Fall stellt der Bau und Betrieb einer Autobahn in beiden betroffenen Schutzgebieten eine erhebliche Beeinträchtigung dar, die dauerhaft und besonders im Fall des Bauabschnitts 4 erst zukünftig wirken wird. Damit liegen an allen Rändern der Schutzgebiete Beeinträchtigung durch Verlärmung, optische und akustische Reize und/oder Freizeitnutzung und Prädation durch Haustiere vor, was zu einer Minderung der Habitatqualität des Schutzgebietes, insbesondere für den Wachtelkönig, führt. Gleichzeitig gibt es ein Defizit in der Umsetzung der erforderlichen Pflegemaßnahmen in den Schutzgebieten, was

¹ Uhl, R., Runge, H. & Lau, M. (2018): Ermittlung und Bewertung kumulativer Beeinträchtigungen im Rahmen naturschutzfachlicher Prüfinstrumente. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 534, 179 S.

ebenfalls zur Minderung der Habitategnung führt. Gerade die Zusammenwirkung aller Vorhaben ist hier entscheidend.

Um beurteilen zu können, ob die Kumulation aller Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen führt, muss der Anteil der einzelnen Vorhaben an der Gesamtbeeinträchtigung der betroffenen Erhaltungsziele abgeschätzt werden. Die vorliegende Kumulationsprüfung macht hierzu keine Aussagen. Zwar seien die einzelnen Beeinträchtigungen, die zur Vorbelastung führen, für sich genommen nicht erheblich, ab wann aber die Erheblichkeitsschwelle überschritten würde, bleibt offen. Es ist davon auszugehen, dass die Vorbelastungen der betroffenen Schutzgebiete bereits sehr hoch sind und de facto die Erheblichkeitsschwelle bereits überschreiten. Jede weitere Zusatzbelastung führt zu größeren Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgebiete, eine Nichtbetrachtung der Beeinträchtigungen durch den Bau und Betrieb der A26 (sowie der B3neu) ist unzulässig. **Die Kumulationsprüfung ist somit nicht vollständig erfolgt und die FFH-Verträglichkeitsprüfung in diesem Punkt fehlerhaft.**

Wir behalten uns vor, die Schlussfolgerungen und Methodik der FFH-Verträglichkeitsprüfung einer rechtlichen Prüfung zu unterziehen.

Artenschutz

CEF-Maßnahmen versus Vorweggenehmigungsreife

Die aufgrund der artenschutzrechtlichen Vorgaben notwendigen CEF Maßnahmen (Tabelle 18 Artenschutz Gutachten) müssen ihre volle ökologische Funktionsfähigkeit erreicht haben, bevor Erschließungsmaßnahmen oder andere Baumaßnahmen im Plangebiet beginnen können. Vor dem Hintergrund, dass die IBA mitteilte im Winter 2020/21 mit ersten Fällarbeiten und dann im Jahr 2021 mit Erschließungsmaßnahmen im Rahmen der Vorweggenehmigungsreife zu beginnen (30.1.2020 T. Kuisat telefonisch), möchten wir ausdrücklich betonen, dass CEF-Maßnahmen artenschutzrechtliche Hilfsmaßnahmen sind, um den B-Plan rechtskonform durch führen zu können. Sollten Lebensräume von den betroffenen Arten zerstört werden, bevor die CEF Maßnahmen ihre Wirkung entfalten können, halten wir den gesamten B-Plan für rechtswidrig und nicht umsetzbar.

Daher fordern wir eine verbindliche Erklärung, dass die Vorweggenehmigungsreife für den vorliegenden B-Plan nicht genutzt wird.

Weiter müssen die CEF-Maßnahmen gutachterlich überprüft und als funktionsfähig anerkannt worden sein. Für die geplanten CEF –Maßnahmen müssen in den Maßnahmen klare Ziele definiert sein, die dann zur Abnahme dieser Maßnahmen überprüft werden können (Vegetationsstrukturen, Biotoptypen...). Die Umwandlung eines Maisackers in extensiv genutztes Feuchtgrünland ist hier durchaus zu begrüßen. Eine Eignung oder auch Zulässigkeit als CEF Maßnahme halten wir für fraglich. Die bisherigen Erfahrungen zeigen nämlich, dass diese Umwandlung mehrere Vegetationsperioden braucht, bis auf solchen Ausgangsflächen ein extensives Feuchtgrünland vorzufinden ist (der eigentlichen Ansaat der Fläche müssen Aushagerungs-, Bodenverbesserungs- und Vernässungsmaßnahmen vorausgehen). Auch Feldhecken sind im ersten Jahr der Anlage kaum als Bruthabitat geeignet. Hier muss objektiv geprüft werden, wann die CEF-Flächen ihre Eignung für die jeweiligen Arten entfalten. Hierzu müssen in den Planungen jetzt überprüfbare Kriterien formuliert werden: Strukturparameter, Biotoptypen, Artenzusammensetzung, Entwicklung Grasnarbe, Feuchtigkeit, etc. Erst wenn diese erreicht sind, dürfen die ursprünglichen Habitate beeinträchtigt oder zerstört werden.

Die Zusammenhänge und Konstruktionen, um auch nur im Artenschutz innerhalb der rechtlichen Vorgaben zu agieren, sind schon jetzt komplex und fehleranfällig. Jegliche Maßnahmen im Plangebiet, die zu Störungen und damit zu Verstößen gegen §44 BNatSchG führen können, müssen unterbleiben, bis die Funktionsfähigkeit der CEF Maßnahmen gutachterlich bestätigt wurde.

Wie die CEF-Maßnahme Nr.6 im Plangebiet unter den oben genannten Vorgaben innerhalb der Bebauung als CEF Maßnahme umgesetzt werden kann, ist zu erläutern! Die Maßnahme an sich kann sicherlich umgesetzt werden. **Ihre Eignung als CEF-Maßnahme zweifeln wir an, weil sie erst nach der Erschließung des Gebietes hergestellt werden kann und damit nicht vorgezogen, wie es der Artenschutz fordert. Wir zweifeln weiter die Eignung als CEF-Maßnahme an, da wir davon ausgehen, dass ein Maisacker in einem EU-Vogelschutzgebiet (hier „Moore bei Buxtehude“) per se gegen das Verschlechterungsverbot des Gebietes verstößt. Ein sowieso erforderlicher „Rückbau“ einer Gebietsbeeinträchtigung kann nicht als CEF-Maßnahme dienen.**

CEF-Maßnahmen Wachtelkönig

Die CEF-Maßnahmenflächen für zwei Brutreviere liegen mit einem erheblichen Teil im Vogelschutzgebiet V59 Moore bei Buxtehude. Hier sind die Bestände in den letzten Jahren stark zurückgegangen. Das NLWKN; Staatliche Vogelschutzwarte Hannover, bestätigte auf Nachfrage einen ungünstigen Erhaltungszustand und eine negative Bestandsentwicklung. Wir gehen also de facto von einem ungünstigen Erhaltungszustand (C) der Art aus. Wenn dieser Erhaltungszustand angenommen wird, dann sind Maßnahmen für den Wachtelkönig in diesem Gebiet dringend geboten. Jedoch müssen sie als „Sowieso“-Maßnahmen gerechnet werden. **Sie können nicht als Ausgleichsmaßnahmen für die Beeinträchtigung oder Zerstörung bestehender Reviere angerechnet werden. Danach sind erheblich weitere Flächen für den Wachtelkönig an anderer Stelle und außerhalb des Vogelschutzgebietes Moore bei Buxtehude zu planen.**

CEF-Maßnahmenflächen im nordwestlichen NSG Moorgürtel liegen nahe an der Trasse der A26 West. Hier muss in den nächsten Jahren mit Störung durch den Bau der Autobahn gerechnet werden. Die Eignung der Flächen als CEF-Maßnahmenflächen ist vor dem Hintergrund der mehrjährigen Störungen durch die Bautätigkeit an der A26 zu prüfen.

Liegen die im NSG Moorgürtel geplanten Ausgleichsflächen für den Wachtelkönig in bestehenden Wachtelkönig-Revieren? Die Art bildet zwar Rufergemeinschaften, jedoch müssen die Flächen die vorhandenen Reviere dann zumindest sinnvoll erweitern, wir können im Moorgürtel nicht von Optimalrevieren ausgehen.

Zu Maßnahme auf Karte 4b: *Einrichtung 10 m breiter Altgras- und Feuchtstaudenstreifen mit Pflegemahd im 4-5jährigem Rhythmus, Anlage vorzugsweise entlang randlicher Gräben oder Gruppen (Flächenanteil ca. 10-15%), - Soweit kein Anstau von Nachbarflächen zu befürchten, Verschließen oder zuschieben der noch angeschlossenen Gruppen -*

Frage: Wie wird geklärt ob ein Anstau möglich ist? Solange das ungeklärt ist, kann es nicht Bestandteil des Ausgleiches sein. Gruppen sollten nicht verfüllt werden, sondern nur so am Ende verschlossen werden, dass sie die Fläche nicht entwässern und gelegentlich Wasser führen und so als Strukturen in der Fläche erhalten bleiben.

CEF-Maßnahmen Feldlerche

Im Gutachten werden Reviergrößen von Feldlerchen von 1 ha angenommen und damit die CEF Maßnahmen berechnet. Diese Annahme ist zu optimistisch und gilt vermutlich in Optimalhabitaten. Die Flächen im vorliegenden Plan werden jedoch als CEF-Maßnahmen erst neu hergerichtet. Und sie sind – im Gegensatz zum Ausgangsreiver - nicht eine große zusammenhängende Fläche, sondern einzelne und mit mehr Randeffekten belastet (ASG S. 65: *Das Plangebiet stellt heute den letzten zusammenhängenden, für die Feldlerche besiedelbaren Ackerkomplex im Großraum Neu Wulmstorf / Neugraben- Fischbek dar. Die Reviere sind durch die großflächige Überbauung betroffen. Größere, zusammenhängende, potenziell besiedelbare Ackerflächen, in die die Feldlerchen ausweichen könnten, finden sich nach Umsetzung der Planung weder im Plangebiet noch in dessen Umfeld*). Daher ist von nicht ganz optimalen Habitaten auszugehen. Daher muss von einer Reviergröße von etwa 2,5 ha je Brutpaar für die CEF Maßnahmen für Feldlerchen ausgegangen werden.

Bemerkenswert ist, dass der festgestellte Feldlerchen-Bestand im Plangebiet größer ist als im gesamten nördlich angrenzenden NSG/EU-VSG Moorgürtel. Dort fand bei der Feldlerche in den letzten 25 Jahren ein Bestandseinbruch statt, obschon Flächen zunehmend (insg. > 170 ha, Stand 2011) im Rahmen des Vertragsnaturschutzes extensiv bewirtschaftet wurden. Bei den CEF-Maßnahmenflächen im Grünland des Moorgürtels ist daher sehr fraglich, ob überhaupt alleine durch eine Extensivierung der Nutzung eine Besiedlung durch die Feldlerche erreichbar ist. Sicherzustellen wären wirklich optimale Ausprägungen wichtiger Habitateigenschaften wie Vegetationsstruktur (lückig/niedrig, ggf. durch Wasserstandsanhebung zu erreichen) und Landschaftsstruktur (offen!).

CEF-Maßnahmenflächen im Nordwestlichen NSG Moorgürtel liegen nahe an der Trasse der A26 West. Hier muss in den nächsten Jahren mit Störung durch den Bau der Autobahn gerechnet werden. Die Eignung der Flächen als CEF-Maßnahmenflächen ist vor dem Hintergrund der mehrjährigen Störungen durch die Bautätigkeit an der A26 zu prüfen. Beide CEF-Maßnahmenflächen am Neuenfelder Hinterdeich liegen innerhalb der artspezifischen Effektdistanz zur A26-Trasse (500 m), innerhalb derer die

Lebensraumeignung für die Feldlerche verringert ist (vgl. GARNIEL & MIERWALD 2010² sowie den aktuellen Fachbeitrag Artenschutz zum Neubau der A26 West). Auch langfristig kann daher auf diesen Ausgleichsflächen aufgrund der Tendenz der Feldlerche zur Meidung vielbefahrener Straßen nicht von einer sicheren Besiedlung ausgegangen werden.

Weitere Störungen und damit Beeinträchtigungen der CEF-Maßnahmen für die Feldlerche sind im sogenannten Pufferstreifen zu erwarten. Dieser soll als Schadensbegrenzungsmaßnahme angelegt werden, um Freizeitnutzung und Erholungssuchende sowie herumstreifende Haustiere aus dem Vogelschutzgebiet Moorgürtel herauszuhalten. Eine massive Störung dieser Flächen wird daher in der Planung als gegeben hingenommen. Gerade für die bodenbrütende Feldlerche stellen freilaufende Hunde sowie herumstreifende Katzen eine große Gefahr dar. Im NF-65-Plangebiet ist zu beobachten, dass sich nördlich der Siedlung Vogelkamp zusätzlich zu einem vorhandenen Rundweg verschiedene wilde Pfade zur Abkürzung des Wegs quer durch die dortigen Ausgleichsflächen etabliert haben, von denen aus durch freilaufende Hunde häufige Störungen ausgehen. Diese Entwicklung muss auch für den „Pufferstreifen“ nördlich der Fischbeker Reethen angenommen werden. Es ist davon auszugehen, dass die aktuell im weitläufigen offenen Gelände südlich der Bahnstrecke zu beobachtende Freizeitnutzung und insbesondere die Nutzung durch Hundehalter sich in das Gelände nördlich der Bahn hinein verlagert – und dies noch verstärkt durch mehrere Tausend neue Anwohner der Fischbeker Reethen.

Neben Maßnahmen zur Besucherlenkung müssen für die im Pufferstreifen festgelegte CEF-Maßnahmenflächen daher auch rechtliche Regelungen getroffen und durchgesetzt werden, die ein Betreten und freies Laufenlassen von Hunden **mindestens in der Brutzeit** verbieten. Nur so wäre auch der einzustellende Ranger in die Lage versetzt, eine wirksame Kontrolle zur Beruhigung dieser Flächen, über bloße Appelle hinaus, auszuüben.

CEF-Maßnahmen im Ackerbereich

Bei den CEF-Maßnahmen im Ackerbereich (CEF-Nr. 4) sollte grundsätzlich eine ökologische Bewirtschaftung als Bedingung festgelegt werden. Diese wirkt sich über das bessere Nahrungsangebot unmittelbar positiv auf die hier zu fördernden Brutvogelarten Feldlerche und Wiesenschafstelze aus.

Gleichzeitig wäre eine mögliche Fortsetzung von Pestizid-Anwendungen auf sandigem Untergrund im Wasserschutzgebiet (Zone III) per se problematisch.

CEF-Maßnahme Streuobstwiese

Als CEF-Maßnahme für den Stieglitz ist die Anlage einer Streuobstwiese in Hochstamm auf laut Bodenkartierung eher sandig geprägten Flächen im Puffergürtel nördlich der Bahn geplant. Die Maßnahme erscheint uns an dem geplanten Standort ungeeignet. Zum einen liegt die geplante Streuobstwiese völlig ungeschützt im Offenlandbereich, so dass die Obstgehölze schutzlos den vorherrschenden Westwinden ausgesetzt sind. Zum anderen zeigen Erfahrungen mit einer vergleichbaren Maßnahme, die als Ausgleich für NF65 festgelegt und seit ihrer Anlage 2012 vom NABU betreut wird, dass die sandigen Böden der Vorgeest mit ihrer geringen Wasserspeicherkapazität und mangelnden Nährstoffverfügbarkeit für Obstgehölze wenig geeignet sind. Im Sommer leiden die Bäume schnell unter Trockenstress, was immer wieder Einsätze mit dem Bewässerungswagen erfordert, der Bestand ist krankheitsanfällig und schwachwüchsig und verzeichnet regelmäßige Abgänge, weshalb fortdauernde Betreuung und intensive Pflege nötig sind. Traditionell werden die Böden den Vorgeest für Ackerbau eher anspruchsloser Feldfrüchte genutzt. Anspruchsvollere Obstwiesen gehörten nicht ins Landschaftsbild. Wir bezweifeln daher die Wirksamkeit dieser Maßnahme.

Artenschutz-Ausnahme

Im uns vorliegenden Stand des Gutachtens wird eine artenschutzrechtliche Ausnahme für die Wiesenschafstelze als notwendig erachtet. **Solange die Planung für diesen B-Plan eine Ausnahme im Artenschutz vorsieht, halten wir den B-Plan für rechtswidrig.** Hier besteht Nachbesserungsbedarf. Auch hat die BUE keine Ausnahme in Aussicht gestellt.

Notwendige weitere Artenschutzmaßnahmen am Südrand des Moorgürtels

² GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna."

Da sich die Vorkommen der Feldlerchen und der Schafstelzen heute stark am Südrand des Moorgürtels auf den Flächen der Vorgeest, häufig im Bereich sandiger Äcker, konzentrieren, müssen für wirksame vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dringend die noch verbleibenden Flächen dieses Landschaftstyps entlang der Bahnstrecke gesichert und naturschutzfachlich entwickelt werden (ökologische Bewirtschaftung und Einführung von Elementen wie Rotationsbrachen, breiten Feldsäumen, Feldlerchenfenstern). Hier bieten sich realistische Möglichkeiten, zusätzlich benötigte Biotopflächen für die **Feldlerche**, aber auch die **Wiesenschafstelze** zu schaffen, um so dem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG durch NF-67 (s.o.) entgegenzuwirken.

Eine solche konsequente Entwicklung der letzten unbebauten Vorgeest- und Geestübergangsflächen im Sinne eines Biotopverbunds ist auch dringend geboten zum Erhalt des **Rebhuhns** in Hamburg (Rote Liste HH: 1). Das Rebhuhn brütete vor wenigen Jahren noch innerhalb des Plangebiets NF-67 und kommt heute noch östlich hiervon mit wenigen Brutpaaren im Umfeld des NF-65-Gebiets vor. Aktuellere Beobachtungen von Rebhühnern in Hamburg stammen nur noch aus diesem Gebiet. Die Realisierung von NF-67 würde durch eine massive Verkleinerung unbebauter Vorgeestflächen sowie eine Entwertung in den Randbereichen eine Verinselung des Rebhuhn-Bestands bewirken und die Chancen zum Erhalt der Art in Hamburg weiter verringern. Maßnahmen zur Förderung des Rebhuhns decken sich teilweise mit den für Schafstelze und Feldlerche geforderten, welche an geeigneten Stellen durch Elemente wie mehrjährige Brachen und ggf. Niederhecken zu ergänzen wären.

Als Flächenkulisse für den Geestrand-Biotopverbund sind auf Hamburger Gebiet vor allem die jetzt noch intensiv genutzten Ackerflächen beiderseits der Dritten Meile, zwischen NF-65 und NF-67 gelegen, zu sichern und in die Ausgleichsplanung für NF-67 einzubeziehen!

Artenschutz, Flugbewegungen Fledermäuse – Verbindung zu Flugrouten über die der A26?

Flugrouten von Fledermäusen durch und über das Plangebiet wurden nicht systematisch untersucht. Diese Untersuchung sollte nachgeholt werden. Im Zusammenhang mit Untersuchungen zur A26West haben systematische Begutachtungen gezeigt, dass es im Raum umfangreiche Flugbewegungen von Fledermäusen in Nord-Südrichtung gibt. Zahlreiche Flugrouten wurden identifiziert (z.B. am Nincoper Moorweg und im Bereich des Neuenfelder Hinterdeiches). Leider werden nur einige Flug-Routen direkt über die A26 Trasse überführt. Andere werden durch die Autobahn zerstört oder sie werden umgeleitet. Der durch den B-Plan NF67 überplante Bereich liegt südlich der A26-Trasse in einem Gebiet, durch das diese Flugrouten führen können. Es ist artenschutzrechtlich wichtig zu klären, wo diese Routen verlaufen und dann zu klären wie diese erhalten werden. Das B-Plan-Gebiet ist einer der letzten freien, wenig beleuchteten Räume, die vermutlich von Fledermäusen für regelmäßige Richtungsflüge genutzt werden. Im Detail ist zudem zu klären, ob die CEF und FCS Maßnahmen der A26 West im NSG Moorgürtel für die Zwergfledermaus durch den B-Plan NF 67 beeinträchtigt werden, indem zum Beispiel der Flugweg zu den Maßnahmengewässern erschwert wird.

Im Gutachten werden Flugweg und Flugstraße als Begriffe genutzt – Was unterscheidet die Begriffe inhaltlich?

Artenschutz Fledermäuse: Wenn die CEF-Maßnahme Nr. 6 erst nach Beeinträchtigung oder (Teil-)Zerstörung wichtiger Habitats gepflanzt und entwickelt werden kann, eignet sie sich nicht als CEF-Maßnahme.

Artenschutz, „Ausweichen können“

Die Annahme des Gutachtens, dass Haussperling und Star in die benachbarten Siedlungsbereiche ausweichen können ist nicht belegt. Vielmehr ist davon auszugehen, dass in der Umgebung keine geeigneten Habitats vorhanden sind und dass geeignete Habitats besetzt sind. Beide Arten sind nach Rote Liste Vögel in Hamburg mit 3 eingestuft. Auch das ist ein Hinweis, dass „ausweichen“ schon in anderen Fällen nicht funktionierte. Für diese Arten müssen Ausweichhabitats geschaffen und gesichert werden. Auch für weitere Arten ist das „Ausweichen können“ nicht belegt; z.B. Wiesenpieper oder Baumpieper. Es sollte nachgewiesen werden, dass gut geeignete potenzielle Brutreviere frei sind, damit die Hypothese des „Ausweichen können“ untermauert werden kann.

Anpflanzungen von Gehölzen u.a. für Neuntöter

Hier ist autochthones Pflanzgut zu fordern (analog zu den Saatgutmischungen). *Cornus sanguinea* wurde leider zu oft durch Sorten z.T. anderer Arten ersetzt, daher auf diese Art eher verzichten. Was wäre mit *Sambucus nigra* in Ergänzung?

Biotopverbund

Das B-Plangebiet vervollständigt einen Bebauungsriegel im Übergang zwischen Geest und Marsch. Dies wurde schon bei den Fledermäusen als problematisch angesprochen. Auch weitere Organismen sind in ihren möglichen Wanderwegen und Ausbreitungsrouten betroffen. Im LBP wird treffend konstatiert: "Das Plangebiet ist durch seine Lage zwischen der Geest und der Marsch und den umgebenden Wohnbauflächen die letzte freie Fläche zwischen den Naturschutzgebieten Fischbeker Heide im Süden und Moorgürtel im Norden." Es müssen Flächen erhalten bleiben, die Populationsverschiebungen (u.a. klimatisch bedingt) auch in Zukunft ermöglichen. Die schmale Achse „Biotopverbund“ am Ostrand des Plangebietes ist dafür viel zu schmal und ist voraussichtlich auch durch die Störeffekte von den angrenzenden Sportstätten beeinträchtigt. Hier muss im Sinne eines funktionierenden Biotopverbundes nachgebessert werden. Auch Maßnahmen zur Schaffung verbesserter Quermöglichkeiten an der B73 müssen auf Höhe der vorgesehen Nord-Süd-Biotopverbundachsen (v.a. im Osten und an der Rethenbek) in Betracht gezogen werden.

Wasserrahmenrichtlinie

- Prüfung auf Verstoß gegen das Verbesserungsgebot:
Durch die Bebauung ist zu erwarten, dass mehr Wasser über die Moorwettern (Oberflächenwasserkörper mo_01) abgeführt werden muss. Als Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustands ist unter anderem eine reduzierte Unterhaltung vorgesehen. Durch die Bebauung/Versiegelung entstehen zusätzliche Anforderungen an die Entwässerung, was sich auf die Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Moorwettern auswirkt. Dadurch kann die Gewässerunterhaltung nicht so stark reduziert werden, wie für die Erreichung der WRRL-Ziele vorgesehen.“
Hier ist zu prüfen, ob ein Verstoß gegen das Verbesserungsgebot vorliegt – die Ausführungen auf S. 32 des LBP genügen nicht.
→ Ggf. sind zusätzliche Maßnahmen zu Versickerung/Rückhalt bzw. eine Reduzierung des Bebauungsumfangs erforderlich.
- „Im Rahmen der derzeit in Aufstellung befindlichen Entwässerungsplanung wird geprüft, ob die Querung mit Brückenbauwerken bzw. Durchlässen erfolgen kann, so dass die Gewässerdurchgängigkeit erhalten bleibt“ (LBP, S. 109).
Auf S. 32 des LBP heißt es noch: „Zum Erhalt der Gewässerdurchgängigkeit der Rethenbek werden die erschließungsbedingten Gewässerquerungen mittels Brückenbauwerken oder entsprechend dimensionierten Durchlässen hergestellt.“
→ Die Durchgängigkeit ist zwingend zu erhalten.
- Die als Flächen für die Wasserwirtschaft ausgewiesenen Flächen sollten im Sinne der WRRL-Ziele für die Aufwertung der vorhandenen Gewässer genutzt werden. Eine naturnahe Gestaltung der Ufer und des direkten Umfelds wäre möglich und sowohl für die Erreichung von WRRL-Zielen sinnvoll als auch für die Erlebbarkeit und das Landschaftsbild von Vorteil. In den Abschnitten, in denen ein Ausbau der Gewässer erfolgt, sollten diese ebenfalls naturnah entwickelt werden.
 - Die Unterhaltung der Gräben im Gebiet sollte unter Beachtung der Richtlinie zur Gewässerunterhaltung erfolgen (<https://www.hamburg.de/gewaesserunterhaltung/>) und dies explizit festgeschrieben werden.
 - Grundwasserschutz: Aus den Unterlagen wird nicht abschließend ersichtlich, ob die Vorgaben des Grundwasserschutzes (u.a. mit Blick auf den Grundwasserflurabstand und die Bebauung) eingehalten werden. Gemäß der Schutzgebietsverordnung (Zone III) sind Abgrabungen, die die Grundwasser schützenden Deckschichten vermindern oder durchstoßen, nicht zulässig, um eine Offenlegung des Grundwassers zu vermeiden (LBP, S. S. 21f.) → Ist die Planung so angelegt, dass überall die 30 cm Abstand (Forderung S. 20) zum Grundwasser eingehalten werden?
Hier sind die Angaben zu ergänzend bzw. zu konkretisieren.

Wasserhaushalt des Moorgürtels

Bisher versickert im Plangebiet, wie auch der LBP konstatiert, "ein großer Teil des Niederschlagswassers ... auch auf den gut wasserdurchlässigen sandigen Böden" und sickert im Bereich des Moores wieder aus. "Die Aussickerungsfunktion hat zu einer permanenten Vernässung und damit zur Moorbildung geführt". Die

Versiegelung von ca. 38 ha im direkten Einzugsgebiets des Moorgürtels würde sich unseres Erachtens zwangsläufig negativ auf Grundwasserzustrom und -aussickerung im Moorgürtel auswirken, was einen potentiellen erheblichen Konflikt mit der NSG-VO, dem gesetzlichen Biotopschutz und dem Verschlechterungsverbot von FFH-Lebensraumtypen (Nincoper Moor) darstellt. Wie groß ist der Effekt?

Ggf. muss untersucht werden, ob das gemäß der Planungen künftig verstärkt über die Gräben Rethenbek/Streckengraben, Abzugsgraben Fischbek und Stargraben abgeleitete Wasser innerhalb des NSGs Moorgürtel nach Reinigung über Absetzbecken o.ä. für einen Einstau in wiederzuvernässende Moorflächen (etwa im Nincoper Moor) genutzt werden kann.

Weiterer Ausgleich

Für den Naturhaushalt und auch für weitere oben genannte Artenschutzrechtlichen Ausgleichserfordernisse sind Flächen nördlich der Bahn, östlich des B-Plangebietes zu betrachten. Hier liegen Kleingärten (deren Legitimation uns nicht bekannt ist) und weitere landwirtschaftliche Flächen. Auf diesen Flächen kann Ausgleich weitere notwendige Pufferflächen zwischen Bebautem Gebiet und NSG Moorgürtel schaffen.

Radschnellweg

Für den zukünftig geplanten Radweg (Radschnellweg) muss eine Fläche am Nordrand des B-Plangebietes (südlich der Bahntrasse) vorgehalten werden. Eine Planung des Radweges nördlich der Bahntrasse lehnen wir ab, weil damit die wichtigen Puffer- und Ausgleichsflächen zu stark beeinträchtigt werden.

Dachbegrünung

Die Verpflichtung zur Dachbegrünung wird begrüßt. Jede Dachbegrünung, die als Ausgleich oder Minderung herangezogen wird, muss mindestens 15 cm durchwurzelbares Bodensubstrat aufweisen (nach Staatsrätemodell, 1991). Flächen die zusätzlich für die Energiegewinnung (Solar) genutzt werden, werden ebenfalls befürwortet. Diese Flächen sind jedoch nicht als Ausgleich oder Minderung bilanzierbar.

Eine Dachbegrünung mit mindestens 15 cm durchwurzelbaren Bodensubstrat ist intensiv begrünbar und hat wesentliche Effekte in Sachen Wasserrückhaltung und Kühlung.

Anders als im LBP formuliert kann die Dachbegrünung nicht als Bodenentwicklungsfläche für Bodenversiegelung angerechnet werden. Es handelt sich um eine technische Bodenschichtung, die hergestellt wird. Eine Bodenentwicklung ist nicht anzunehmen und auch meist nicht erwünscht.

Wie wird sichergestellt, dass die Dachbegrünung wirklich umgesetzt wird?

Fischbeker Teich – Darstellung als Straßenverkehrsfläche?

„Für die Baugebiete MU2 und WA3 im Zentrum wird ein künstlicher Teich, der sogenannte „Fischbeker Teich“ als Entwässerungs- und Rückhaltungsfläche neu angelegt. Die Größe der Wasserfläche beträgt rd. 3.000 qm, das Volumen in etwa 3.605 qbm bei einer Tiefe bis zu 2,50 m. Der Teich bleibt dauerhaft eingestaut.“ „Um auch in Teilen Lebensraumfunktionen für die Tier- und Pflanzenwelt am zukünftigen „Fischbeker Teich“ zu entwickeln, ist die Südseite der mit „Fischbeker Teich“ bezeichneten Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung naturnah zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. (vgl. § 2 Nr. 44 der Verordnung).“ Wir bitten die Darstellung als Straßenverkehrsfläche zu erläutern.

LBP: Wasserabstand Flur: Es gibt großflächig Aussickerungsbereiche und des Weiteren sind weite Teile mit 0-1 m Grundwasserflurabstand gekennzeichnet – zusammen mehr als zwei Drittel der B-Planfläche südlich der Bahn.

Im nordöstlichen Teil des Plangebietes werden umfangreiche Geländeaufhöhungen erforderlich, die sich unter anderem aus den besonderen Anforderungen des Grundwasserschutzes ergeben (LBP 34 bzw S. 25). Mit der Aufhöhung ist das Risiko verbunden, dass bestehende Grundwasserströmungsverhältnisse verändert werden. Die Aussickerungszone kann sich verlagern, so dass ein erhöhtes Risiko für die Grundwassergewinnung auftreten kann.

In dieser Hinsicht ist darzulegen wie die Grundwasserströme gesichert und erhalten werden.

S. 31: Auf den neu versiegelten Flächen mit rund 38 ha kann bei Planungsumsetzung das Niederschlagswasser nicht mehr zur Versickerung gelangen und steht somit der Grundwasseranreicherung nicht zur Verfügung. Zusätzlich werden direkt auf den Moorböden die Gewerbegebiete GE1 und GE2 gebaut. Aus Gründen des Boden- und Moorschutzes sollte auf die Inanspruchnahme verzichtet werden.

LBP: ggf. ist die Vorbehandlung in Gräben bzw. als Mulden-Rigolen-Versickerung geplant. Hinsichtlich der Unterhaltung verweisen wir auf die Gewässerunterhaltungs-Richtlinie und eine naturnahe Pflege.

S. 32: Zur Nutzung der vorhandenen Gräben als Vorfluter wird der Ausbau der Rethenbek, des Stargrabens und des Abzugsgrabens Fischbek erforderlich, wofür ein eigenständiges wasserrechtliches Verfahren durchzuführen ist. Wie wird ein kontinuierlicher Wasserstand (WRRL?!) für die Abflussgewässer hergestellt? Als Wasserabflussrinnen könnten sie Gefahr laufen ab und an „durchgespült“ zu werden, das wäre dann kein Lebensraum für Fauna und Flora.

Änderung des Flächennutzungsplans, Umwandlung von „Allgemeinem Wohngebiet“ in Flächen für „Gewerbe, Industrie und Hafen“:

Im nördlichen Bereich des überplanten Gebietes war bislang allgemeiner Wohnungsbau vorgesehen. In der Abänderung des F-Plans werden diese in direkter Nachbarschaft zum NSG liegenden Flächen nun als Gewerbegebiet ausgewiesen. Dies kritisieren wir. Der Bedarf der Flächeninanspruchnahme auf der grünen Wiese begründet sich in erster Linie mit mangelndem bzw. zu teurem Wohnraum in Hamburg. Es sollen nun aber auf circa 30 % der zu bebauenden Flächen entgegen dem bisherigen FNP gar keine Wohnungen errichtet werden. Dies erscheint unverständlich.

Weiterhin hat die Umwidmung der betroffenen Flächen erhebliche negative Auswirkungen auf das angrenzende Naturschutzgebiet.

Auf S. 10 der Begründung heißt es: „Mit der bisher vorgesehenen Entwicklung als Wohnbaufläche würde sich allerdings im Vergleich zur neu geplanten gewerblichen Entwicklung ein höherer Grünflächenanteil mit einer geringeren Bodenversiegelung ergeben.“ Dass im Gegenzug im Inneren des Planungsgebietes vermehrt Grünflächen geschaffen werden, ist irrelevant im Hinblick auf die größere Barrierewirkung von Gewerbe sowohl im Hinblick auf Versiegelung als auch Bauhöhe. In der Begründung heißt es dazu, dass damit eine stärkere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ermöglicht und außerdem „der zukünftige Siedlungsrand im Übergang zur nördlich angrenzenden Kulturlandschaft durch eine eher großmaßstäbliche Bebauung geprägt sei“. Auf S. 15 wiederum wird eingeräumt, „die Störeffekte einer Gewerbeplanung auf die empfindlichen Arten im nördlich angrenzenden Moorgürtel sind als erheblich zu bewerten.“ Damit ist gerade die unmittelbar an die Pufferflächen nördlich der Bahn angrenzende Bebauung besonders störungsintensiv. All dieses bedeutet, dass dauerhaft unnötig hohe negative Beeinträchtigungen vom Gewerbegebiet ausgehend auf den Pufferstreifen einwirken werden.

Es wird nun aber u.a. auf S. 91 der FFH-Verträglichkeitsprüfung angeführt, dass die Wirksamkeit des Pufferstreifens zwischen Baugebiet und EU-Vogelschutzgebiet eine grundlegende Voraussetzung dafür ist, dass die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das angrenzende EU-Vogelschutzgebiet überhaupt unterhalb der FFH-Erheblichkeitsschwelle bleiben könnten. Die Wirksamkeit der Pufferleistung wird aber lediglich angenommen und durch die Ausweisung der nördlichen Flächen als Gewerbegebiet unnötig beeinträchtigt. Solange keine Garantie für die Wirksamkeit gegeben wird, muss vorsorglich von einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle ausgegangen werden.

Weitere Anmerkungen zu den Gutachten:

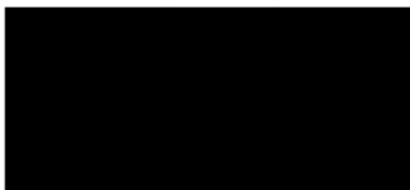
Artenschutz; Amphibien, S. 45: *Und auch für den **Springfrosch** sind aus Hamburg nördlich der Elbe keine Vorkommen aus jüngerer Zeit bekannt, so dass diese Arten im Plangebiet nicht zu erwarten sind.*

Anmerkung: Das Projekt ist aber südlich der Elbe, und der Springfrosch wurde im Bezirk Harburg gefunden.

Insekten, Tagfalter & Widderchen: S. 72: Hinsichtlich der Häufigkeiten dominierten allgemein verbreitete und anspruchslose Offenlandarten, allerdings wurden auch fünf in Hamburg auf der Roten Liste geführte Arten nachgewiesen.

Anmerkung: Nach Tabelle 9 wurden 7 Arten der RL gefunden – wie passt das zusammen? Bitte ggf. korrigieren.

Mit freundlichen Grüßen



zur Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg gehören:
 Botanischer Verein zu Hamburg e.V.
 Landesjagd- und Naturschutzverband Hamburg e.V. – Landesjägerschaft –
 Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Hamburg e.V.

Naturschutzverband GÖP – Gesellschaft für ökologische Planung – e.V.
 Naturwacht Hamburg e.V.
 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Landesverband Hamburg e.V.
 Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V.

Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg, Klaus-Groth-Str. 21,
20535 Hamburg
BUND Lv. Hamburg, Lange Reihe 29, 20099 Hamburg

Per email
Bezirksamt Harburg
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung
Harburger Rathausplatz 4

21073 Hamburg



E-Mail: AGNaturschutz@web.de

Unsere Zeichen:

KT/GB/TW/KS/Boc

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen:

28.4.2023



9.6.2023

B-Plan Entwurf Neugraben-Fischbek 67 mit FNP/LAPRO-Änderung – erneute Beteiligung
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Mitgliedsverbände der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg und der BUND Lv. Hamburg nehmen zu dem o.g. B-Plan Entwurf wie folgt Stellung:

Dem beabsichtigten B-Plan, der vorsieht großflächig bisher unversiegelte überwiegend landwirtschaftliche Kulturlandschaft im Umfang von rund 106 ha für den Bau von ca. 2.200 - 2.300 Wohneinheiten und Wohnfolgeeinrichtungen und für ca. 10 ha Gewerbeflächen zu beanspruchen, stehen folgende gewichtige Belange des Natur-, Arten- und Landschaftsschutzes entgegen:

- Am nördlichen Rand des Plangebiets liegt ca. 250 m entfernt das Naturschutz- und EU-Vogelschutzgebiet „Moorgürtel“ (DE 2524 402), sowie das hieran direkt westlich angrenzende, in Niedersachsen liegende Naturschutz- und EU-Vogelschutzgebiet „Moore bei Buxtehude“ (DE 2524-401). Beide Schutzgebiete sind im Umfeld bereits zahlreichen weiteren Eingriffen und davon ausgehenden Beeinträchtigungen ausgesetzt (Neubau A 26, Neugraben-Fischbek 65, Neu-Wulmstorf 71, Fischbeker-Heidbrook, ...).
- Das Plangebiet ist durch seine Lage zwischen der Geest und der Marsch und den umgebenden Wohnbauflächen die letzte freie Fläche zwischen den Naturschutzgebieten Fischbeker Heide im Süden und Moorgürtel im Norden. Es handelt sich somit um einen der letzten Abschnitte des Geestrands im Südwesten Hamburgs, an denen die Naturräume Geest und Moor/Marsch noch nicht vollständig durch flächendeckende Bebauung getrennt sind.
- Die Flächen sind von besonderer Bedeutung für die Belange der Landschafts- und Biotopvernetzung mit Biotopverbundfunktion zwischen dem Moorgürtel als Bestandteil der „westlichen Elbtal-Achse“ im Norden und der „Fischbeker Heide“ als Bestandteil der „Hamburger Geest-Achse“ im Süden.
- Das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb des Wasserschutzgebietes Süderelbmarsch/Harburger Berge in der Schutzzone III und hat eine sehr hohe Bedeutung für das Schutzgut

Wasser, da es im Einzugsbereich der Flachbrunnen des Wasserwerks Süderelbmarsch liegt. Durch die neu versiegelten Flächen mit rund 33 ha steht das Niederschlagswasser der Grundwasseranreicherung nicht mehr zur Verfügung.

- Der B-Plan verursacht großflächige versiegelungsbedingte Folgen für den Boden- und Wasserhaushalt, wobei auch schutzwürdige Moorböden betroffen sind (Gewerbegebiet).
1 a Absatz 2 BauGB verlangt den flächensparenden Umgang mit Grund und Boden, das Vorhaben sieht entgegen diesem Grundsatz den Verbrauch von rund 64,4 ha vor, darunter landwirtschaftlich genutzte Flächen in einem Umfang von rund 51,7 ha, 3,3 ha Wald und 4 ha vegetationsbestandene Flächen u.a. gesetzlich geschützte Biotopie wie Ruderal- und Gehölzbiotopie, Biotopie der Sümpfe/ Niedermoore und Feucht- /Nasswiesen.
Das Vorhaben verursacht Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet „Moorgürtel“, die FFH-Gebiete bzw. EU-VSG „Moorgürtel“ und „Moore“, gesetzlich geschützte Biotopie nach § 30 BNatSchG, Wald, festgesetzte Ausgleichsflächen und auf die vorkommenden streng und besonders geschützten Artenvorkommen aus den Gruppen der Brutvögel und Fledermäuse.

Die Umsetzung des Bebauungsplanes löst in dieser Hinsicht einen hohen Ausgleichsbedarf und verschiedene Kompensationserfordernisse aus, die den Arten- und Biotopschutz, die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und die Herstellung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes betreffen.

Hinsichtlich der aufgeführten Belange und der erforderlichen Bewältigung der Eingriffsfolgen bei Umsetzung der Planung haben wir im Zuge der ersten Beteiligung mit Stellungnahme vom 17.2.2020 Beanstandungen und Mängel vorgebracht, die wir - soweit diese bei den vorliegenden Änderungen nicht berücksichtigt und ausgeräumt worden sind - vollinhaltlich erneut geltend machen.

Besonders hervorzuheben sind dabei die FFH-Belange/die FFH-Verträglichkeit des B-Planes.

Obwohl einige Schadensbegrenzungsmaßnahmen für das Vorhaben angesetzt sind und über die, vergleichbarer Vorhaben im Einwirkungsbereich der Natur- und Vogelschutzgebiete „Moorgürtel“ und „Moore bei Buxtehude“ hinausgehen, haben wir Zweifel, ob sie den hohen Anforderungen an solche Maßnahmen vollständig gerecht werden können.

Die Kumulationsprüfung ist nicht vollständig erfolgt und die FFH-Verträglichkeitsprüfung in diesem Punkt fehlerhaft.

Die Anlage einer Pufferzone zwischen der Neubebauung und der Südgrenze des EU-VSG zur Abschirmung des Schutzgebietes ist eine zentrale Maßnahme für die Herstellung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes. (u.a. S. 129, B-Plan Begründung).

Ob die verschiedenen Funktionen, die diese Pufferzone im Hinblick auf die Herstellung der FFH-Verträglichkeit erfüllen soll, sich einstellen werden, ist eine Annahme für die ein Beweis (noch) aussteht. Erst nachdem das Wohngebiet bezogen wäre, würde sich zeigen, ob die erwarteten abschirmenden Effekte eintreten. Die Pufferzone kann somit nicht als bedingende Voraussetzung für die Verträglichkeit des Vorhabens herangezogen werden. Es bestehen somit erhebliche Zweifel an der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens.

Es wird in der FFH-Verträglichkeitsprüfung angeführt, dass die Wirksamkeit des Pufferstreifens zwischen Baugebiet und EU-Vogelschutzgebiet eine grundlegende Voraussetzung dafür ist, dass die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das angrenzende EU-Vogelschutzgebiet überhaupt unterhalb der FFH-Erheblichkeitsschwelle bleiben könnten. Die Wirksamkeit der Pufferleistung wird aber lediglich angenommen und durch die Ausweisung der nördlichen Flächen als Gewerbegebiet unnötig beeinträchtigt. Solange keine Garantie für die Wirksamkeit gegeben wird, muss vorsorglich von einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle ausgegangen werden.

Aufgrund der negativen Auswirkungen des Bauvorhabens auf den Naturhaushalt und das Klima sprechen wir uns gegen eine Bebauung der Fläche aus. Eine Neuversiegelung in dieser Größenordnung widerspricht § 1a Abs. 2 BauGB, welcher einen flächensparenden Umgang mit Grund und Boden vorsieht.

Die Bebauung betrifft unter anderem mehrere Hektar gesetzlich geschützter Biotopie nach § 30 BNatSchG (Begründung, S.117) und verbietet sich schon deshalb.

Außerdem widerspricht das Vorhaben Artikel 20a des Grundgesetzes und ist auch deshalb abzulehnen:

„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“

Anmerkung:

Die Naturschutzverbände haben sich für die Stellungnahme zum B-Plan Entwurf 2019/20 im Rahmen der ersten Beteiligung die Mühe gemacht, die umfangreichen vorgelegten Unterlagen zu lesen und zu bearbeiten. Nun wurden diese umfangreichen Unterlagen erneut vorgelegt. Bei diesem Umfang der Unterlagen ist es üblich, die Änderungen gegenüber den ursprünglichen Unterlagen farblich kenntlich zu machen, um den Stellungnehmenden zu ermöglichen, schnell diejenigen Passagen zu erkennen, in denen Änderungen vorgenommen wurden. Dies ist hier leider nicht der Fall, was die Nachvollziehbarkeit erschwert und den Beteiligten an der Stellungnahme unnötig viel Zeit kostet, diese Unterlagen nochmals durcharbeiten. Hier wünschen wir uns einen respektvolleren Umgang miteinander.

Ist-Zustand im Plangebiet

Auf einem erheblichen Teil der nach Nutzungsaufgabe brachgefallenen B-Plan-Flächen wurde in diesem Jahr (2023) eine landwirtschaftliche Nutzung aufgenommen. Warum wurde das gemacht? Welche Institution hat diese Flächen an die Landwirtschaft vergeben? Welche Auflagen gab es dazu? Inwieweit kam es bei der Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit zur Zerstörung von Trockenrasen und anderer (Tier-)Lebensräume?

Artenschutzfachbeitrag (AFB), S. 45: Die Jagdgebiete und Flugwege decken sich weitgehend mit den Ergebnissen der Erfassungen aus den Jahren 2016/18. Jedoch konnte eine flächendeckendere Nutzung festgestellt werden. Gründe hierfür liegen zum einen an der Verbesserung der Habitatqualität durch die großflächige Verbrachung ehemals intensiv genutzter Landwirtschaftsflächen.

Der AFB stellt also fest, dass sich - möglicherweise aufgrund der Verbrachung – die Nahrungsreviere für Fledermäuse im Plangebiet verbessert hatten. Diese Nahrungsreviere sind jetzt durch die Aufnahme der Bewirtschaftung nun zerstört worden. Wie ist das zu bewerten und ggf. auszugleichen? An anderen Stellen werden CEF-Maßnahmen jetzt umgesetzt, die vermutlich im Rahmen des B-Planes angerechnet werden sollen. Aber andererseits werden die oben genannten Veränderungen nicht berücksichtigt? Wie werden diese Vorgänge formal gegeneinandergestellt? Wie wird das so gelöst, dass der Naturhaushalt nicht noch stärker in Mitleidenschaft gezogen wird?

Vernichtung von Geschützten Biotopen auf Ackerbrachen:

Im Zuge der Planüberarbeitung ist eine erneute Biotopkartierung vorgenommen worden. Die vormaligen Ackerflächen sind in der aktualisierten Fassung als Sandacker/Brache (LASb) kartiert worden, jedoch genau wie in der vorangegangenen Kartierung, wo sie noch als Acker kartiert wurden, mit der Wertstufe 3 versehen worden. Diese Bewertung zweifeln wir an. Auf einer Kartierung des Botanischen Vereins im Oktober 2021 wurden auf einigen der Ackerbrachen, besonders randlich der Rethenbek, geschützte Biotope „Sonstige Trockenrasen“ mit zahlreichen Arten der Roten Liste Hamburg mit einer deutlich höheren Wertigkeit festgestellt.

Die Entwicklung dieser Flächen hätte korrekt dokumentiert werden müssen und hätte in der Folge weiteren Ausgleichsbedarf nach sich gezogen. Wir fordern daher eine Überprüfung dieser Bewertung und eine Neubewertung.

Artenschutz

Feldlerchen CEF:

Aus AFB (PGM 2023): Die Auswertungen ergaben für artspezifische Ausgleichsmaßnahmen einen Flächenbedarf von mindestens 3,0 ha pro Feldlerchen-Revier, solange die zu entwickelnden Flächen weitestgehend in offener Landschaft ohne Bäume und Sträucher liegen und eine für die Art optimale Vegetationsstruktur aufweisen.

(...) Soweit isolierte Parzellen mit einer Größe unter 3 ha in die CEF-Kulisse aufgenommen werden, ist deren Eignung durch deren Lage im Habitatverbund mit angrenzenden, durch die Zielarten besiedelbaren Nachbarflächen gewährleistet

Die Einzel CEF-Flächen für Feldlerchen sind nach wie vor meist klein, sie unterschreiten teilweise die Flächengröße der Reviervorgabe, gerade wenn sie vereinzelt liegen. Nur wenn die umgebenden Flächen

auch als Revier geeignet sind und dies auch gesichert ist, können kleinere Flächen als CEF-Maßnahme für die Feldlerche als funktionsfähig angesehen werden.

Weiter sind einige sehr schmale Flurstücke als CEF-Maßnahmen Flächen für Feldlerchen vorgesehen, hier gilt im verstärkten Maße, dass diese Flächen nur dann als Feldlerchenreviere funktionieren können, wenn auch die Umgebung diese zulässt. Bei langen schmalen Stücken sind Randeffekte übermäßig prägend. Hier kann nicht von sicheren CEF-Maßnahmen ausgegangen werden, wenn die Nachbarflächen nicht ebenfalls gesichert (zum Beispiel durch Ausgleichsmaßnahmen anderer Projekte) sind. Dies ist darzustellen.

Die geplanten CEF-Flächen liegen zum Teil immer noch im Wirkungsbereich der Straßen B3neu und A26 West – (im 500 Meter Wirkraum) das ist nicht geeignet zur Errichtung neuer Feldlerchenreviere.

Die in der CEF-Maßnahme 4 zusammengefassten Flächen für Feldlerche liegen in der Tabelle rechnerisch bei 27,4 ha. Wenn von 9 zu ersetzenden Brutrevieren a 3 ha ausgegangen wird, scheint das rechnerisch hinzukommen. Mit den oben genannten Einschränkungen durch Randeffekte, zu kleinen Teilflächen und den Wirkräumen angrenzender Straßen/Baustellen und der Tatsache, dass bei der Einrichtung der Lerchenfenster der ganze Acker mitberechnet wurde, wird deutlich, dass alleine für die Feldlerchen größere und zusammenhängende Flächen als CEF-Maßnahmen bereitgestellt werden müssen, damit der B-Plan nicht gegen den Artenschutz verstößt.

Wachtelkönig

Wie schon in unserer Stellungnahme 2020 betont: Nach wie vor sind die CEF-Maßnahmenflächen für zwei Brutreviere des Wachtelkönigs mit einem erheblichen Teil im *Vogelschutzgebiet V59 Moore bei Buxtehude* geplant. Hier sind die Bestände in den letzten Jahren stark zurückgegangen. Das NLWKN; Staatliche Vogelschutzwarte Hannover, bestätigte auf Nachfrage einen ungünstigen Erhaltungszustand und eine negative Bestandsentwicklung, also den ungünstigen Erhaltungszustand (C) der Art. Bei diesem Erhaltungszustand sind Maßnahmen für den Wachtelkönig in diesem Gebiet dringend geboten. Jedoch müssen sie als „Sowieso-Maßnahmen umgesetzt werden. Sie können nicht als Ausgleichsmaßnahmen für die Beeinträchtigung oder Zerstörung bestehender Reviere angerechnet werden. Danach sind erheblich weitere Flächen für den Wachtelkönig an anderer Stelle und außerhalb des Vogelschutzgebietes Moore bei Buxtehude zu planen, wenn der vorgelegte B-Plan rechtssicher sein soll.

Die Argumentation der Hamburger Naturschutzbehörde, dass der Landkreis den schlechten Erhaltungszustand nicht „verschuldet“ habe und daher dennoch der CEF-Artenschutz-Ausgleich zulässig sei, entbehrt nach unserer Auffassung weiterhin einer Rechtsgrundlage.

Fledermäuse

CEF-Maßnahme Nr. 7 für Breitflügel- und Zwergfledermaus: Anlage von quartiersnahen Nahrungshabitaten:

Hier ist zur Abnahme der Eignung der CEF-Maßnahmen darzustellen welche Insekten in welchen Häufigkeiten hier als Nahrungsquelle für die genannten Arten vorkommen. Im B-Plan ist die Anforderung an Qualität und Quantität der Insekten, die vorhanden sein müssen, um die CEF-Maßnahme abzunehmen, darzustellen. Nur wenn diese Anforderungen erfüllt sind, kann die CEF-Maßnahme wirksam für Fledermäuse sein, nur dann ist sie zuzulassen. Weiter ist im Zuge der CEF-Maßnahmenfunktionsüberprüfung die installierte Beleuchtung zu überprüfen und mit vorher (im B-Plan) festgesetzten Maximalwerten abzugleichen.

Durch die geplante Bebauung gehen vielfältige Nahrungsreviere von Fledermäusen verloren. Die bisherigen Maßnahmen sind nicht ausreichend, um weiterhin ein vielfältiges Nahrungsangebot für die Fledermäuse zu gewährleisten.

AFB, 2. 24: Flugroute für Fledermäuse sind entlang der Panzertrasse und der S-Bahntrasse vorhanden

Das Plangebiet ist von Flugstraßen verschiedener Fledermaus-Arten durchzogen. Die Flugverbindungen führen in alle Richtungen. Weiter sind Quartierverbundsflächen ausgewiesen.

Im AFB werden im Zusammenhang mit den Fledermausvorkommen und deren Flugbewegungen die Begriffe *Flugweg*, *Flugstraße*, *Flugkorridor* und *Flugbewegung* benutzt. Im Text scheinen die Begriffe teilweise synonym benutzt zu werden, oder welche Abgrenzungen sind zwischen den Begriffen zu ziehen und wie sind sie artenschutzrechtlich zu bewerten?

AFB, S. 106: Abbildung 22 verdeutlicht die zeitliche Verschneidung zwischen der Maßnahmenumsetzung und den Erschließungs- und Baumaßnahmen im Plangebiet: In Rot sind die Flächen dargestellt, auf deren Räumung sich der zeitliche Vorlauf der CEF-Maßnahme bezieht. In Gelb sind die für die Umsetzung der

CEF-Maßnahme vorgesehenen Flächen dargestellt. Die Räumung der orange dargestellten Fläche ist bereits für die Bauausführung der Erschließung und die Herstellung der CEF-Maßnahmenfläche (Teilbereich „Fischbeker Boulevard“) erforderlich. Die Maßnahmenumsetzung wird deshalb vorgezogen und ist im Zuge der Bauausführung der Erschließung nach Vorweggenehmigungsreife des B-Plans geplant.

Die oben zitierten Hinweise zur Umsetzung der CEF-Maßnahme 7 lassen weiterhin Zweifel an dem Verständnis für und der Rechtmäßigkeit des Vorhabens: wie kann die orange Fläche gleichzeitig gerodet und dennoch Bestandteil der CEF-Maßnahme sein? Nach unserer Rechtsauffassung kann diese orange Fläche zwar Ausgleichsfläche werden, aber nicht CEF-Maßnahmenfläche.

Weiterhin ist dies ein Beispiel, das nochmals unsere Forderung unterstreicht auf die Nutzung der Vorwegenehmigungsreife gänzlich zu verzichten, da es in diesem Projektgebiet schon so einige komplizierte „wenn-dann“ Verknüpfungen gibt, die erfahrungsgemäß bei Vorwegmaßnahmen leider weniger gut beaufsichtigt und berücksichtigt werden. So kann auch die Rechtmäßigkeit der Planung gefährdet sein.

Biotopverbund im Osten des Plangebietes:

An der Ostseite des B-Plangebietes sind ausreichend Flächen für den Biotopverbund gefordert und auszuweisen, sowie zu sichern. Dies fehlt weiterhin in der vorgelegten Planung.

Wir kritisieren darüber hinaus die vorgenommene Verkleinerung des schon in der bisherigen Planung absolut ungenügend breiten Korridors im Osten des Plangebietes, der den Biotopverbund sicherstellen soll. In der aktualisierten Planungsunterlage ist der nördliche Abschnitt des Korridors gegenüber der alten Unterlage noch einmal deutlich verkleinert dargestellt. Die bisher schon kritisierte Störung durch angrenzende Sportanlagen besteht zu dem fort. Wir fordern eine deutliche Verbreiterung des Korridors, um dessen Funktionalität sicherzustellen.

Dachbegrünung

Dachbegrünung sollte intensiv betrieben werden, Mindestvorgaben für die durchwurzelbare Substratschicht sollte bei 20 Zentimetern liegen, damit eine intensive Begrünung ermöglicht wird. Anteilig ist eine intensive Dachbegrünung zu fordern. Eine alleinige extensive Begrünung ist nicht ausreichend, wenn sich nachhaltige positive Effekte für Flora und Fauna (wie prognostiziert) einstellen sollen.

Abfrage Ausgleichsflächen im Geoportal

Die Abfrage im Internet-Geoportal ermöglicht nicht die Einsicht in alle möglichen Ausgleichsflächen. Hier muss nachgebessert werden. Die BUKEA führt ein (hoffentlich) vollständiges Kataster. Diese Daten sind jedoch nicht vollständig im Geoportal abrufbar. Hier ist klarzustellen aus welchen Quellen die Informationen zu Ausgleichsflächen stammen, um nachvollziehen zu können, ob es ein vollständiges Bild zu den Ausgleichsflächen im Raum gibt.

Pufferstreifen

Der Pufferstreifen nördlich der Bahn und südlich des NSG soll einerseits für Freizeitnutzung und andererseits für Ausgleichsmaßnahmen erhalten. Das ist in der Realität nicht umsetzbar und führt zu Konflikten und Abstreichen im Artenschutz und der Qualität der Ausgleichsmaßnahmen

Mobilität

Stellplatzschlüssel / Autoreduziertes Quartier:

In den Planunterlagen wird das Ziel eines „autoreduzierten Quartiers“ benannt (Mobilitätskonzept, S. 13), was wir grundsätzlich begrüßen. Das Mobilitätskonzept setzt zur Erreichung dieses Ziels einen Stellplatzschlüssel von 0,37 je Wohneinheit an (S. 50).

In der Begründung des B-Planes heißt es auf S. 198 jedoch: „Ziel der Entwicklung ist die Umsetzung des Szenarios mit einem gemittelten Stellplatzschlüssel für die Wohnnutzung von 0,54.“. Das entspräche in etwa dem Hamburger Durchschnitt, nämlich einem MIV-Anteil von etwa 35%. Von einem innovativen, autoreduzierten Quartier zeugt dies nicht, es ist zudem nicht nachvollziehbar, warum von den Empfehlungen des Mobilitätskonzeptes Abstand genommen wird. Eine nachträgliche Reduzierung des Stellplatzschlüssels, wie es die B-Plan-Begründung vorschlägt, um auf „künftige gesellschaftliche Herausforderungen reagier[en zu können], wie zum Beispiel der Klimawandel und die Suburbanisierung“

(Begründung S. 198), ist ungleich schwerer. Zudem sind die Herausforderungen des Klimawandels schon heute deutlich spürbar und stellen uns schon heute vor große gesellschaftliche Herausforderungen. Noch weniger nachvollziehbar ist, warum für die Dimensionierung der Stellplätze im B-Plan dann ein Stellplatzschlüssel von 0,76 zugrunde gelegt wird (Begründung, S. 200). Die Begründung, damit „flexibel auf erweiterte Bedarfe reagieren zu können“ (S. 201), lässt alle Hintertüren offen. Eine solche „Rückfallebene“ (Mobilitätskonzept S. 48 f.) dürfte eigentlich nicht notwendig sein, wenn es ein funktionierendes Mobilitätskonzept gibt.

Die Zielzahlen stehen damit im Widerspruch zu den tatsächlichen Festsetzungen. Wenn „mit der Planung der Fischbeker Reethen [...] eine zukunftsweisende, klimagerechte und nachhaltige Mobilität vorangetrieben werden [soll]“ (Begründung, S. 197), ist es nicht nachvollziehbar, warum sich dies nicht in der Festsetzung eines entsprechend kleinen Stellplatzschlüssels wiederfindet. Die Festsetzung eines Stellplatzschlüssels von 0,54 spricht nicht für ein innovatives, autoreduziertes Quartier sondern entspräche dem Status Quo des Hamburg-weiten Modal Splits. Ein potenziell möglicher Stellplatzschlüssel von 0,76 läge sogar deutlich über dem Hamburger Durchschnitt und läuft dem Ziel des Senates zuwider, den MIV-Anteil bis 2030 auf 20% zu reduzieren.

Wir bitten darum, die Planunterlagen entsprechend anzupassen und einen Stellplatzschlüssel von 0,37 festzusetzen, wie es das Mobilitätskonzept vorschlägt. Andernfalls kann von einem autoreduzierten geplanten Quartier keine Rede sein.

Kommunaltrasse

Die ursprünglich geplante Kommunaltrasse ist in den überarbeiteten Unterlagen nicht mehr vorgesehen (Verkehrsanlagen- und Entwässerungsplanung, S. 51). Die künftige Erschließung des Plangebiets über Buslinien soll über die Cuxhavener Straße und nicht, wie ursprünglich geplant, über den Sandbeker Redder erfolgen.

Mit dem Ausbau des Sandbeker Redders nur als Rad- und Gehweg werden die beidseitigen nach § 30 BNatSchG geschützten Feldhecken mit Nord-Süd Biotopverbundfunktion erhalten. Im Vergleich zur ursprünglichen Planung einer Kommunaltrasse werden Eingriffe in die geschützten Biotope vermieden (B-Plan Begründung S. 112). Weiter heißt es jedoch: „Zur Herstellung der Rad- und Gehwegtrasse werden Pflegeschnitte benötigt“ (B-Plan Begründung, S.296). Bei Schnittmaßnahmen zur Herstellung der Trasse handelt es sich nicht um „Pflegeschnitte“, da diese der Gehölzpflege dienen würden. Wenn zur Herstellung des Rad- und Gehweges die gesetzlich geschützten Biotope durch die Schnittmaßnahmen beeinträchtigt werden, ist dies zu bilanzieren und entsprechend auszugleichen. Zukünftig ggf. erforderlich werdende Schnittmaßnahmen dürfen den § 30 Status der Feldhecken nicht gefährden.

Radschnellweg

Wir konnten aus den aktuellen Planunterlagen nicht ablesen, an welcher Stelle der geplante Radschnellweg verlaufen soll. Aus welchem Grund wird dieser nicht mehr in der Planzeichnung dargestellt? Hier bitten wir um Klarstellung.

Wir möchten in diesem Zusammenhang noch einmal darauf hinweisen, dass wir eine Planung nördlich der Bahntrasse nach wie vor kritisch sehen, weil damit die wichtigen Puffer- und Ausgleichsflächen zu stark beeinträchtigt werden.

Energie

Wir begrüßen, dass Festsetzungen für die Beheizung und die Warmwasserversorgung getroffen werden sollen (Verordnung, § 2 Nr. 23). Mit Blick auf den innovativen Charakter, den das Quartier haben soll, erschließt sich uns jedoch nicht, warum lediglich 65% der im Wärmenetz verteilt Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme stammen müssen. Wir bitten um eine entsprechende Anpassung hin zu einer vollständig regenerativen Wärmeversorgung, damit der vom Senat geplanten Wärmewende entsprochen und ein CO₂-neutraler Gebäudebestand realisiert werden kann. Denkbar wäre eine Formulierung, wie sie der aktuelle B-Plan-Entwurf zu den Planungen in Oberbillwerder vorsieht:

„Neu zu errichtende Gebäude mit Wärmebedarf sind für die Wärmebedarfsdeckung (Beheizung und Warmwasserversorgung) an ein im Geltungsbereich zu errichtendes Wärmenetz anzuschließen und über dieses zu versorgen. Die Wärme muss aus erneuerbaren Energien, Umweltwärme oder nachweislich unvermeidbarer Abwärme erzeugt werden.“ (Verordnung Oberbillwerder § 2 Nr. 30).

Wir begrüßen ebenfalls die Festsetzung einer Solarmindestfläche (Verordnung, §2 Nr. 24 / 25), sehen allerdings auch hier einen Anpassungsbedarf. Bislang sieht die Verordnung einen Anteil von mindestens

30% vor. Das entspricht der Vorgabe des Hamburger Klimaschutzgesetzes, geht aber nicht über diese Mindestanforderungen hinaus. Andere Bundesländer gehen hier weiter.

Rheinland-Pfalz gibt in seinem Landesgesetz zur Installation von Solaranlagen für Gewerbe-Neubauten mit mehr als 100qm Nutzfläche eine Solarmindestfläche von 60% der Solarinstallations-Eignungsfläche vor (§4 LSolarG).

Die niedersächsische Bauordnung sieht eine Ausstattung von mindestens 50% der Dachfläche mit PV-Anlagen vor (§32a NBauO).

In einem neu geplanten Quartier, das damit wirbt besonders nachhaltig und innovativ zu sein, sollte die Solarmindestfläche daher auch deutlich höher ausfallen und über dem Hamburger gesetzlichen Standard liegen. Zu diesem Schluss kommt im Übrigen auch das Energiekonzept, welches Bestandteil der ausliegenden Unterlagen ist und empfiehlt, alle verfügbaren PV-Potenzialflächen zu nutzen (Energiekonzept, S. 11 und 51). Wir bitten um eine entsprechende Überarbeitung des Verordnungstextes.

Klima

Bilanzierung Treibhausgasemissionen

Für die Bewertung eines Projektes hinsichtlich Klimaneutralität ist nicht nur die Klimabilanz während des Betriebes (also nach Baufertigstellung), sondern auch während der Bauphase mit einzubeziehen. In seinen klimapolitischen Empfehlungen an den Hamburger Senat, schreibt der Hamburger Klimabeirat, dass die Bilanzierung von Treibhausgasemissionen bei öffentlichen Infrastrukturprojekten eine zentrale Anforderung ist. Gerade Maßnahmen der öffentlichen Hand sollten laut Klimabeirat eine „besondere Vorbildfunktion“ haben. Der Klimabeirat hält es mit Verweis auf das UVPG, Anlage 4, Nr. 4 b) schon jetzt für rechtlich geboten, dass die Treibhausgas-Emissionen, die während der Bauphase entstehen, bilanziert werden müssen. Denn auch diese Emissionen sind bei einer mehrjährigen Bauzeit und dem hohen Materialaufwand durchaus zu beachten.

Zwar handelt es sich im vorliegenden Fall nicht um ein Infrastrukturvorhaben, aber dennoch um ein Vorhaben, das sich selbst einen Vorbildcharakter ausstellt.

Eine CO₂-Bilanzierung ist den Planunterlagen jedoch nicht zu entnehmen. Wir fordern deshalb dringend eine CO₂-Bilanzierung, die sowohl die Emissionen im Bau also auch im Betrieb des neuen Stadtteils berücksichtigt.

Starkregenvorsorge

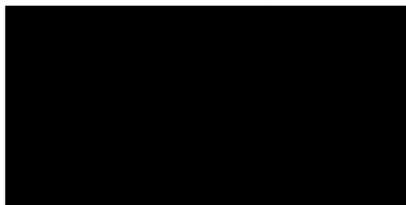
Wie aus der Starkregengefährdungsanalyse hervorgeht, stellt die Reethenbek besonders in den Straßenquerungsbereichen eine Gefahr bei Starkregen dar. Aufgrund hoher maximaler Fließgeschwindigkeiten von > 4m/s schlägt das Gutachten die Errichtung einer Messstation (Warnpegel) zur frühen Warnung vor (Starkregengefährdungsanalyse, S. 35), die wir im B-Plan-Entwurf jedoch nicht wiederfinden konnten. Wir bitten darum, dies in die weiteren Planungen zu überführen.

Wir begrüßen die verschiedenen Versickerungsmaßnahmen, die in dem Konzept integriert sind und den Anspruch einen Großteil des Niederschlagswassers über Flächen versickern zu lassen.

Gebäudebegrünung

Den hohen Anteil an Dachbegrünung bewerten wir als Klimaanpassungsmaßnahme positiv. Gleiches gilt für die Fassadenbegrünung in Gewerbegebieten. Wir würden uns wünschen, dass diese auch in den Wohngebieten, der Kita und der Schule, zumindest in Teilen zum Tragen kommt. Als öffentliches Gebäude hat die Schule eine besondere Symbolwirkung und sollte mit einer 12cm Substratschicht ebenfalls Dachbegrünt werden. So könnte ein Best-Practice-Beispiel für private Flächen entstehen.

Mit freundlichen Grüßen



Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg, Klaus-Groth-Str. 21, 20535 Hamburg

Per email
Bezirksamt Harburg
Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung
Harburger Rathausplatz 4

21073 Hamburg

E-Mail: AGNaturschutz@web.de

Unsere Zeichen:

FS/GB/KT/Boc

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen:
4.6.2024

bebauungsplanung@harburg.hamburg.de

16.7.2024

Bebauungsplan-Entwurf Neugraben-Fischbek 67 mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms - öffentliche Auslegung – Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Mitgliedsverbände der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg nehmen zu dem o.g. B-Plan Entwurf im Rahmen der öffentlichen Auslegung wie folgt Stellung:

Dem beabsichtigten B-Plan, der vorsieht großflächig bisher unversiegelte überwiegend landwirtschaftliche Kulturlandschaft im Umfang von rund 106 ha für den Bau von ca. 2.200 - 2.300 Wohneinheiten und Wohnfolgeeinrichtungen und für ca. 10 ha Gewerbeflächen zu beanspruchen, stehen folgende gewichtige Belange des Natur-, Arten- und Landschaftsschutzes entgegen:

- Am nördlichen Rand des Plangebiets liegt ca. 250 m entfernt das Naturschutz- und EU-Vogelschutzgebiet „Moorgürtel“ (DE 2524 402), sowie das hieran direkt westlich angrenzende, in Niedersachsen liegende Naturschutz- und EU-Vogelschutzgebiet „Moore bei Buxtehude“ (DE 2524-401). Beide Schutzgebiete sind im Umfeld bereits zahlreichen weiteren Eingriffen und davon ausgehenden Beeinträchtigungen ausgesetzt (Neubau A 26, Neugraben-Fischbek 65, Neu-Wulmstorf 71, Fischbeker-Heidbrook, ...).
- Das Plangebiet ist durch seine Lage zwischen der Geest und der Marsch und den umgebenden Wohnbauflächen die letzte freie Fläche zwischen den Naturschutzgebieten Fischbeker Heide im Süden und Moorgürtel im Norden. Es handelt sich somit um einen der letzten Abschnitte des Geeststrands im Südwesten Hamburgs, an denen die Naturräume Geest und Moor/Marsch noch nicht vollständig durch flächendeckende Bebauung getrennt sind.
- Die Flächen sind von besonderer Bedeutung für die Belange der Landschafts- und Biotopvernetzung mit Biotopverbundfunktion zwischen dem Moorgürtel als Bestandteil der „westlichen Elbtal-Achse“ im Norden und der „Fischbeker Heide“ als Bestandteil der „Hamburger Geest-Achse“ im Süden.
-

Zur Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg gehören:

Botanischer Verein zu Hamburg e.V.

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Lv. Hamburg e.V.

Landesjagd- und Naturschutzverband Hamburg e.V. – Landesjägerschaft –

Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Hamburg e.V.

Naturschutzverband GÖP – Gesellschaft für ökologische Planung e.V.

Naturwacht Hamburg e.V.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Landesverband Hamburg e.V.

Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V.

- Das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb des Wasserschutzgebietes Süderelbmarsch/ Harburger Berge in der Schutzzone III und hat eine sehr hohe Bedeutung für das Schutzgut Wasser, da es im Einzugsbereich der Flachbrunnen des Wasserwerks Süderelbmarsch liegt. Durch die neu versiegelten Flächen mit rund 38 ha (LBP S. 52) steht das Niederschlagswasser der Grundwasseranreicherung nicht mehr zur Verfügung.
- Der B-Plan verursacht großflächige versiegelungsbedingte Folgen für den Boden- und Wasserhaushalt, wobei auch schutzwürdige Moorböden betroffen sind (Gewerbegebiet).
- § 1 a Absatz 2 BauGB verlangt den flächensparenden Umgang mit Grund und Boden, das Vorhaben sieht entgegen diesem Grundsatz den Verbrauch von rund 70 ha vor, darunter landwirtschaftlich genutzte Flächen (42,6 ha Acker, ca. 9,1 ha Grünland), 3,3 ha Wald und ca. 2,4 ha Ruderal- und Gehölzbiotope (u.a. gesetzlich geschützte Biotope) sowie sonstige vegetationsbestandene Flächen. Das Vorhaben verursacht erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere (LBP, S. 144).
- Das Vorhaben verursacht Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet „Moorgürtel“, die FFH-Gebiete bzw. EU-VSG „Moorgürtel“ und „Moore bei Buxtehude“, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Wald, festgesetzte Ausgleichsflächen und auf die vorkommenden streng und besonders geschützten Artenvorkommen aus den Gruppen der Brutvögel und Fledermäuse.

Die Umsetzung des Bebauungsplanes löst in dieser Hinsicht einen hohen Ausgleichsbedarf und verschiedene Kompensationserfordernisse aus, die den Arten- und Biotopschutz, die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und die Herstellung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes betreffen.

Hinsichtlich der aufgeführten Belange und der erforderlichen Bewältigung der Eingriffsfolgen bei Umsetzung der Planung haben wir im Zuge der ersten Beteiligung mit Stellungnahme vom 17.2.2020 und der erneuten Beteiligung mit Stellungnahme vom 9.6.2023 Beanstandungen und Mängel vorgebracht, die wir - soweit diese nicht berücksichtigt und ausgeräumt worden sind - vollinhaltlich erneut geltend machen.

Besonders hervorzuheben sind dabei:

FFH-Belange/die FFH-Verträglichkeit des B-Planes:

Obwohl einige Schadensbegrenzungsmaßnahmen für das Vorhaben angesetzt sind und über die vergleichbarer Vorhaben im Einwirkungsbereich der Natur- und Vogelschutzgebiete „Moorgürtel“ und „Moore bei Buxtehude“ hinausgehen, haben wir Zweifel, ob sie den hohen Anforderungen an solche Maßnahmen vollständig gerecht werden können.

Die Kumulationsprüfung ist nicht vollständig erfolgt und die FFH-Verträglichkeitsprüfung in diesem Punkt fehlerhaft.

Die Anlage einer Pufferzone zwischen der Neubebauung und der Südgrenze des EU-VSG zur Abschirmung des Schutzgebietes ist eine zentrale Maßnahme für die Herstellung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes. (u.a. S. 320, B-Plan Begründung).

Ob die verschiedenen Funktionen, die diese Pufferzone im Hinblick auf die Herstellung der FFH-Verträglichkeit erfüllen soll, sich einstellen werden, ist eine Annahme für die ein Beweis (noch) aussteht. Erst nachdem das Wohngebiet bezogen wäre, würde sich zeigen, ob die erwarteten abschirmenden Effekte eintreten. Die Pufferzone kann somit nicht als bedingende Voraussetzung für die Verträglichkeit des Vorhabens herangezogen werden. Es bestehen somit erhebliche Zweifel an der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens.

Es wird in der FFH-Verträglichkeitsprüfung angeführt, dass die Wirksamkeit des Pufferstreifens zwischen Baugebiet und EU-Vogelschutzgebiet eine grundlegende Voraussetzung dafür ist, dass die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das angrenzende EU-Vogelschutzgebiet überhaupt unterhalb der FFH-Erheblichkeitsschwelle bleiben könnten. Die Wirksamkeit der Pufferleistung wird aber lediglich angenommen und durch die Ausweisung der nördlichen Flächen als Gewerbegebiet unnötig beeinträchtigt. Solange keine Garantie für die Wirksamkeit gegeben wird, muss vorsorglich von einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle ausgegangen werden.

Pufferstreifen

Der Pufferstreifen nördlich der Bahn und südlich des NSG soll einerseits für Freizeitnutzung und andererseits für Ausgleichsmaßnahmen erhalten. Das ist in der Realität nicht umsetzbar und führt zu Konflikten und Abstrichen im Artenschutz und der Qualität der Ausgleichsmaßnahmen.

Radschnellweg

Wir möchten in diesem Zusammenhang auch noch einmal darauf hinweisen, dass wir eine Planung eines Radschnellwegs nördlich der Bahntrasse im Pufferstreifen nach wie vor kritisch sehen, weil damit die wichtigen Puffer- und Ausgleichsflächen und deren Funktionen stark beeinträchtigt werden würden. Der Radschnellweg wird nach wie vor nördlich der Bahntrasse geplant. Die Herausnahme des Radschnellweges aus der vorgelegten B-Planung ändert daran de facto nichts. Die Funktionalität der im B-Plan vorgelegten Planungen für die Flächen nördlich der Bahn wird durch den Radschnellweg beeinträchtigt.

FFH -Verträglichkeitsprüfung - FFH Unverträglichkeit des Projektes:

Wie wird freilaufenden Katzen entgegengewirkt?

Am Beispiel der Problematik der zunehmenden Hauskatzen im Gebiet wird nach wie vor exemplarisch deutlich, dass das Vogelschutzgebiet erheblichen und erheblich erhöhten Beeinträchtigungen ausgesetzt werden wird. Alle Maßnahme zeigen die verzweifelte Suche nach Lösungen, um die Bebauung durchführen zu können.

Die technischen Anlagen (Tore, Zäune etc.) im umgebenden Gebiet (andere Planungen) weisen regelmäßig technische Defekte auf. Daher ist hier ein Schutz vor dem Eindringen von freilaufenden Katzen in das Vogelschutzgebiet weiterhin als Störung anzunehmen, gerade war das Schutztor an der Grenze Hamburg/ Niedersachsen (Siedlung Am Apfelgarten) über Wochen defekt. Selbstschließende Tore im Plangebiet Neugraben-Fischbek 65 (Vogelkamp) werden regelmäßig so manipuliert, dass sie dauerhaft offen stehen.

Vergrämung von Katzen mittels Ultraschalltönen:

Welche möglichen negativen Auswirkungen auf Fledermäuse und ggf. weitere Artengruppen sind hier möglich? Inwieweit wurde dies im Verfahren geprüft? Die gängig genutzten Frequenzen für das Verscheuchen von Katzen liegen im Spektrum von verschiedenen Fledermausarten. Hier sind Konflikte zu prüfen, ob es zu populationsrelevanten Störungen kommt. Gerade wenn es sich um Wegeverbindungen handelt die möglicherweise auch von Fledermäusen genutzt werden. Um eine solche Anlage zu stellen ist der Artenschutz (z.B. Auswirkung auf Fledermäuse) zu berücksichtigen

Auch stellt sich die Frage nach dem Umgang mit dem in der FFH Verträglichkeits-(FFH V) Prüfung 2024 als unabdingbar festgestelltem Abschuss freilaufender Hauskatzen. In der FFH V Prüfung ist die Forderung deutlich formuliert und hat als Adressaten die Jagdausübungsberechtigten im Kapitel: VORHABENSBEZOGENE MAßNAHMEN ZUR SCHADENSBEGRENZUNG, FFH V Prüfung 2024, S. 54:

„Die Durchsetzung des Abschusses freilaufender Katzen in der offenen Landschaft ist unabdingbar. Von dieser Möglichkeit muss durch die Jagdausübungsberechtigten aus Gründen des Wiesenvogelschutzes in den EU-VSG auch tatsächlich Gebrauch gemacht werden. Zur Durchsetzung ist eine Öffentlichkeitsinformation sinnvoll. Entsprechende Hinweise sollen in den Grundstückskaufverträgen der IBA Hamburg GmbH aufgenommen werden.“

Auch das Artenschutzgutachten (2023) formuliert auf S. 71 deutlich: *konsequente Durchsetzung des Hunde-Leinenzwangs und des Abschussgebots für freilaufende Katzen im EU-VSG.*

In dem Entwurf der Begründung zum B-Plan steht dann auf S. 322:

„Als flankierende Maßnahmen sind der Abschuss freilaufender Katzen in der offenen Landschaft des EU-VSG sowie der Leinenzwang für Hunde erforderlich. Hierzu sollen alle möglichen Informationsebenen für die Bewohner und Besucher genutzt werden.“

Im Entwurf der Verordnung zum B-Plan ist hingegen keinerlei Formulierung zum unabdingbaren Abschuss von Hauskatzen in der freien Landschaft des EU-Vogelschutzgebietes mehr zu finden. Da die Forderung in der FFH V Prüfung als unabdingbar gestellt wurde um eine erhebliche Störung des Gebietes auszuschließen und auch in der Artenschutzprüfung gefordert werden, gilt es hier nachzubessern, damit die Verordnung den Forderungen der FFH V Prüfung und dem Artenschutz auch

Zur Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg gehören:

Botanischer Verein zu Hamburg e.V.

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Lv. Hamburg e.V.

Landesjagd- und Naturschutzverband Hamburg e.V. – Landesjägerschaft –

Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Hamburg e.V.

Naturschutzverband GÖP – Gesellschaft für ökologische Planung e.V.

Naturwacht Hamburg e.V.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Landesverband Hamburg e.V.

Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V.

nachkommt. Zudem ist zu klären, wer diese Forderung so umsetzen kann, dass die Formulierung überhaupt zulässig ist, können Jagdausübungsberechtigte überhaupt bindend zum Abschuss verpflichtet werden? Hier wäre vermutlich eher ein Berufsjäger zu beauftragen.

re vermutlich eher ein Berufsjäger zu beauftragen.

Es ist sicherlich keine schöne Tätigkeit Hauskatzen abzuschießen. Diese Forderung aus der FFH V Prüfung und im Artenschutz zeigt jedoch deutlich, wie stark sich der Druck auf das Vogelschutzgebiet erhöhen wird und wie hochproblematisch und konfliktträchtig die ganze Planung ist. Nur mit der Verpflichtung freilaufende Hauskatzen im Schutzgebiet konsequent zu bejagen können nach Auffassung der Gutachter Verstöße gegen Naturschutzrecht auf nationaler und auf EU-Ebene vermieden werden.

EU-Ebene vermieden werden.

Die Forderung müsste dann allerdings auch konsequent aus dem Gutachten in die Verordnung des B-Planes übernommen werden, das sie ansonsten aus unserer Sicht keine Rechtswirksamkeit erlangt.

FFH VP 2024, S. 52: *„Für den Fall einer Realisierung der diskutierten Variante der Radschnellverbindung Hamburg – Stade entlang des Wirtschaftswegs nördlich der Bahntrasse (Kap. 9.11) besteht von der DB aus Sicherheitsgründen der Wunsch, einen Zaun zwischen den Bahnanlagen und der geplanten Fahrradroute anzulegen, der dann die Funktion eines Katzenschutzzauns mit übernehmen könnte“*

Diese Aussage ist irrelevant und irreführend. Der Radschnellweg ist eben nicht Gegenstand der vorgelegten Planungen. Zukünftige Schutzwirkungen sind rechtlich nicht relevant, da nicht im vorgelegten B-Plan Verfahren beeinflussbar

Wasserhaushalt des Moorgürtels

Bisher versickert im Plangebiet, wie auch der LBP konstatiert, "ein großer Teil des Niederschlagswassers ... auch auf den gut wasserdurchlässigen sandigen Böden" und sickert im Bereich des Moores wieder aus. "Die Aussickerungsfunktion hat zu einer permanenten Vernässung und damit zur Moorbildung geführt". Die Versiegelung von ca. 38 ha im direkten Einzugsgebiets des Moorgürtels würde sich unseres Erachtens zwangsläufig negativ auf Grundwasserzustrom und -aussickerung im Moorgürtel auswirken, was einen potentiellen erheblichen Konflikt mit der NSG-VO, dem gesetzlichen Biotopschutz und dem Verschlechterungsverbot von FFH-Lebensraumtypen (Nincoper Moor) darstellt. Wie groß ist der Effekt?

Ggf. muss untersucht werden, ob das gemäß der Planungen künftig verstärkt über die Gräben Rethenbek/Streckengraben, Abzugsgraben Fischbek und Stargraben abgeleitete Wasser innerhalb des NSGs Moorgürtel nach Reinigung über Absetzbecken o.ä. für einen Einstau in wiederzuvernässende Moorflächen (etwa im Nincoper Moor) genutzt werden kann.

Unzureichender Biotopverbund im Osten des Plangebietes:

Am Ostrand des Vorhabengebietes ist in den Planungen auch der Biotopverbund mit eingestellt. Leider wurden die Flächen im Fortgang der Planungen gegenüber der Unterlage der Trägerbeteiligung 2019 noch einmal deutlich weiterverschmälert, anstatt sie – wie fachlich geboten – zu verbreitern. Auch die bisher schon von uns kritisierte Störung durch angrenzende Sportanlagen besteht zu dem fort.

Im Austausch mit der IBA wurde seitens der IBA zugesagt, dass die Tennisplätze nicht beleuchtet würden. Nun jedoch ist in der Begründung Entwurf zum B-Plan zu lesen:

Davon abweichend dürfen Flutlicht-Leuchten für die Sportstätten Leuchtmitteln bis maximal 4000 Kelvin nutzen. Die Lichtquellen sind bis maximal 22:00 Uhr zu betreiben (vgl. § 2 Nr. 41 der Verordnung).

Wo findet sich die Festsetzung, dass die Tennisplätze nicht beleuchtet werden dürfen?

Das bedeutet im Umkehrschluss, dass die Sportstätten zu relevanten Zeiten von z.B. Fledermausaktivitäten sehr intensiv beleuchtet werden können. Hier gibt es ein krasses Missverhältnis und die Änderungen von Zusagen ins Gegenteil. Der Biotopverbund existiert somit in der Theorie und gleichzeitig wird in der Praxis leider sehr wenig zur wichtigen und notwendigen Vernetzung von Lebensräumen beitragen. Hier muss nachgebessert werden. Wir fordern eine deutliche Verbreiterung des Korridors, um dessen Funktionalität sicherzustellen.

Zur Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg gehören:

Botanischer Verein zu Hamburg e.V.

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Lv. Hamburg e.V.

Landesjagd- und Naturschutzverband Hamburg e.V. – Landesjägerschaft –

Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Hamburg e.V.

Naturschutzverband GÖP – Gesellschaft für ökologische Planung e.V.

Naturwacht Hamburg e.V.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Landesverband Hamburg e.V.

Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V.

Gewerbegebiet und Änderung des Flächennutzungsplans, Umwandlung von „Allgemeinem Wohngebiet“ in Flächen für „Gewerbe, Industrie und Hafen“:

Im nördlichen Bereich des überplanten Gebietes war bislang allgemeiner Wohnungsbau vorgesehen. In der Abänderung des F-Plans werden diese in direkter Nachbarschaft zum NSG liegenden Flächen nun als Gewerbegebiet ausgewiesen. Dies kritisieren wir. Der Bedarf der Flächeninanspruchnahme auf der grünen Wiese begründet sich in erster Linie mit mangelndem bzw. zu teurem Wohnraum in Hamburg. Es sollen nun aber auf circa 30 % der zu bebauenden Flächen entgegen dem bisherigen FNP gar keine Wohnungen errichtet werden. Dies erscheint unverständlich.

Weiterhin hat die Umwidmung der betroffenen Flächen erhebliche negative Auswirkungen auf das angrenzende Naturschutzgebiet.

Auf S. 10 der Begründung heißt es: „Mit der bisher vorgesehenen Entwicklung als Wohnbaufläche würde sich allerdings im Vergleich zur neu geplanten gewerblichen Entwicklung ein höherer Grünflächenanteil mit einer geringeren Bodenversiegelung ergeben.“ Dass im Gegenzug im Inneren des Planungsgebietes vermehrt Grünflächen geschaffen werden, ist irrelevant im Hinblick auf die größere Barrierewirkung von Gewerbe sowohl im Hinblick auf Versiegelung als auch Bauhöhe. In der Begründung heißt es dazu, dass damit eine stärkere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ermöglicht und außerdem „der zukünftige Siedlungsrand im Übergang zur nördlich angrenzenden Kulturlandschaft durch eine eher großmaßstäbliche Bebauung geprägt sei“. Auf S. 15 wiederum wird eingeräumt, „die Störeffekte einer Gewerbeplanung auf die empfindlichen Arten im nördlich angrenzenden Moorgürtel sind als erheblich zu bewerten.“ Damit ist gerade die unmittelbar an die Pufferflächen nördlich der Bahn angrenzende Bebauung besonders störungsintensiv. All dieses bedeutet, dass dauerhaft unnötig hohe negative Beeinträchtigungen vom Gewerbegebiet ausgehend auf den Pufferstreifen einwirken werden.

Es wird nun aber u.a. auf S. 91 der FFH-Verträglichkeitsprüfung angeführt, dass die Wirksamkeit des Pufferstreifens zwischen Baugebiet und EU-Vogelschutzgebiet eine grundlegende Voraussetzung dafür ist, dass die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das angrenzende EU-Vogelschutzgebiet überhaupt unterhalb der FFH-Erheblichkeitsschwelle bleiben könnten. Die Wirksamkeit der Pufferleistung wird aber lediglich angenommen und durch die Ausweisung der nördlichen Flächen als Gewerbegebiet unnötig beeinträchtigt. Solange keine Garantie für die Wirksamkeit gegeben wird, muss vorsorglich von einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle ausgegangen werden.

Planerisches und politisches Ziel von A 26 West und Ost ist angeblich, die Bundesstraße 73 vom Schwerverkehr zu entlasten. Mit der Planung vor allem vom Gewerbegebietsanteil der Fischbeker Reethen wird dieses Ziel dadurch konterkariert, dass Schwerlastverkehr von der A 26 West in das neue Gewerbegebiet nördlich des Wohngebiets geleitet wird oder umgekehrt vom Gewerbegebiet Richtung Osten nach Harburg oder nach West auf die Autobahn. Zudem entstehen ebenfalls Wirtschaftsverkehre von Osten auf der B 73 kommend, die ebenfalls das neue Gewerbegebiet erreichen wollen.

Anstatt ein verkehrsarmes Wohngebiet mit Zugang zur S-Bahn zu entwickeln, wird entgegen der Ziele von Verkehrs- und Mobilitätswende ausgerechnet Schwerlastverkehr in dicht besiedeltes Wohngebiet entlang der B 73 und weiter in die Fischbeker Reethen geleitet. Hier gehen der Anspruch an eine angebliche Entlastung der Bürgerinnen und Bürger im Hamburger Süden hinsichtlich der Reduzierung von Luftschadstoffen (NO_x, Feinstaub, Ruß) und Verkehrslärm mit der dann eintretenden Wirklichkeit weit auseinander. Dass zudem das Wohngebiet umfahren werden muss, um das nördlich vor dem Bahndamm gelegene Gewerbegebiet zu erreichen, widerspricht in der Gesamtkonzeption dem angeblich vordringlichen Gesundheitsschutz, mit dem auch der Bau der A 26 Ost gerechtfertigt wird. Tatsächlich ist es aber so, dass Planung, Politik und Verwaltung sich für ihre jeweiligen Interessen eigene Argumentationen bereitstellen, die nicht mit einander korrespondieren. Gesundheitsschutz sowie Mobilitäts- und Verkehrswende lassen sich nicht damit in Einklang bringen, dass Schwerlastverkehr dorthin geleitet wird, wo man ihn mit Blick auf andere Vorhaben (A 26 Ost) angeblich nicht mehr haben möchte.

Artenschutz - Mängel und Defizite:

Der aktualisierte Artenschutzbeitrag (AFB) von 2023 stellt klar (S.69), dass die Artenschutzmaßnahmen, die aufgrund der vorangegangenen Erfassungen (ab 2016) als notwendig festgestellt wurden, nach wie vor notwendig sind und auch umgesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund ist die methodisch nicht ausreichende Erfassung im Jahr 2022 dennoch zu kritisieren: Nach AFB wurde 2022 im Rahmen der Brutvogelerfassung kein Brutrevier des

Zur Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg gehören:

Botanischer Verein zu Hamburg e.V.

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Lv. Hamburg e.V.

Landesjagd- und Naturschutzverband Hamburg e.V. – Landesjägerschaft –

Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Hamburg e.V.

Naturschutzverband GÖP – Gesellschaft für ökologische Planung e.V.

Naturwacht Hamburg e.V.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Landesverband Hamburg e.V.

Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V.

Wachtelkönigs festgestellt. 2016 und 2018 gab es Feststellungen des Wachtelkönigs (Rufer) im und am Plangebiet. Nach der im AFB beschriebenen Methodik wurde 2022 jedoch nicht zu den für die Erfassung des Wachtelkönigs optimalen Zeitpunkten (zeitlich und im Jahresverlauf) erfasst und auch nur einmalig. Die Nachterfassung fand am 2 Juni 2022 von 19-23 Uhr statt. Weder davor noch danach fanden weitere Nacht-Begehungen statt. Die Methodik nach DDA (Dachverband deutscher Avifaunisten) und Südbek et al (2005) geben mehr Erfassungstermine für den Wachtelkönig vor und erläutern zudem, dass die Erfassung des Wachtelkönigs nicht vor 23 Uhr beginnen soll.

Da es im Verfahren möglicherweise zu weiteren Verzögerungen kommt, besteht die Gefahr, dass die Nichterfassung des Wachtelkönigs im Jahr 2022 sich als Veränderung auf die Planung auswirken könnte.

Feldlerchen CEF:

Für Feldlerchen ist eine Mindestreviergröße von 3 ha je Brutpaar notwendig, und das auch nur bei Optimalhabitaten. Gerade bei neu herzustellenden Flächen ist von einem höheren Flächenbedarf auszugehen.

Die Einzel-CEF-Flächen für Feldlerchen sind an vielen Stellen nach wie vor meist zu klein, sie unterschreiten teilweise die Flächengröße der Reviervorgabe, gerade wenn sie vereinzelt liegen.

Weiter sind einige sehr schmale Flurstücke als CEF-Maßnahmen Flächen für Feldlerchen vorgesehen, hier gilt im verstärkten Maße, dass diese Flächen nur dann als Feldlerchenreviere funktionieren können, wenn auch die Umgebung diese zulässt. Bei langen schmalen Stücken sind Randeffekte übermäßig prägend. Hier kann nicht von sicheren CEF-Maßnahmen ausgegangen werden, wenn die Nachbarflächen nicht ebenfalls gesichert (zum Beispiel durch Ausgleichsmaßnahmen anderer Projekte) sind. Dies ist darzustellen.

Die CEF-Maßnahmen Flächen für Feldlerche liegen rechnerisch bei 27ha. Wenn von 9 zu ersetzenden Brutrevieren a 3 ha ausgegangen wird, scheint das rechnerisch hinzukommen. Mit den oben genannten Einschränkungen durch Randeffekte, zu kleinen Teilflächen und den Wirkräumen angrenzender Straßen/Baustellen und der Tatsache, dass bei der Einrichtung der Lerchenfenster der ganze Acker mitberechnet wurde, wird deutlich, dass alleine für die Feldlerchen größere und zusammenhängende Flächen als CEF-Maßnahmen bereitgestellt werden müssen, damit der B-Plan nicht gegen den Artenschutz verstößt.

Zum Erhalt der ökologischen Funktion der Brutreviere von Feldlerche und Wiesenschafstelze im räumlichen Zusammenhang wäre eine konsequente ökologische Aufwertung/Nutzungsintensivierung der Maisäcker im nördlichen Plangebiet zwischen Bahnstrecke und Naturschutzgebiet Moorgürtel sowie der östlich anschließenden Ackerflächen der Vorgeest bis zum Gebiet Am Aschenland geboten. Dadurch könnten den betroffenen Brutpaaren Ersatzhabitate in ausreichender räumlicher Nähe zur Verfügung gestellt werden, welche den tatsächlich besiedelten Biotopen im geplanten Baugebiet entsprechen - im Unterschied zu den kleinteiligen und überwiegend verstreut im Grünland des Moorgürtels gelegenen Maßnahmenflächen der vorliegenden Planung (vgl. AFB, Abb. 21). Letztere befinden sich mit Distanzen von bis zu 3,5 km teilweise außerhalb der Entfernung von 2 km, die bei CEF-Maßnahmen für die ortstreue Art Feldlerche im Regelfall eingehalten werden soll (vgl. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035>).

Wachtelkönig

Wie schon in unserer Stellungnahme 2020 betont: Nach wie vor sind die CEF-Maßnahmenflächen für zwei Brutreviere des Wachtelkönigs mit einem erheblichen Teil im *Vogelschutzgebiet V59 Moore bei Buxtehude* geplant. Hier sind die Bestände in den letzten Jahren stark zurückgegangen. Das NLWKN; Staatliche Vogelschutzwarte Hannover, bestätigte auf Nachfrage einen ungünstigen Erhaltungszustand und eine negative Bestandsentwicklung, also den ungünstigen Erhaltungszustand (C) der Art. Bei diesem Erhaltungszustand sind Maßnahmen für den Wachtelkönig in diesem Gebiet dringend geboten. Jedoch müssen sie als „Sowieso-Maßnahmen umgesetzt werden. Sie können nicht als Ausgleichsmaßnahmen für die Beeinträchtigung oder Zerstörung bestehender Reviere angerechnet werden. Danach sind erheblich weitere Flächen für den Wachtelkönig an anderer Stelle und außerhalb des Vogelschutzgebietes Moore bei Buxtehude zu planen, wenn der vorgelegte B-Plan rechtssicher sein soll.

Die Argumentation der Hamburger Naturschutzbehörde, dass der Landkreis den schlechten Erhaltungszustand nicht „verschuldet“ habe und daher dennoch der CEF-Artenschutz-Ausgleich

Zur Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg gehören:

Botanischer Verein zu Hamburg e.V.

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Lv. Hamburg e.V.

Landesjagd- und Naturschutzverband Hamburg e.V. – Landesjägerschaft –

Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Hamburg e.V.

Naturschutzverband GÖP – Gesellschaft für ökologische Planung e.V.

Naturwacht Hamburg e.V.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Landesverband Hamburg e.V.

Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V.

zulässig sei, entbehrt nach unserer Auffassung weiterhin einer Rechtsgrundlage. Wie ist der aktuelle Stand der Meldung an die EU zum Erhaltungszustand des Wachtelkönigs in den beiden Gebieten?

Fledermäuse

CEF-Maßnahme Nr. 7 für Breitflügel- und Zwergfledermaus: Anlage von quartiersnahen Nahrungshabitaten:

Hier ist zur Abnahme der Eignung der CEF-Maßnahmen darzustellen welche Insekten in welchen Häufigkeiten hier als Nahrungsquelle für die genannten Arten vorkommen. Im B-Plan ist die Anforderung an Qualität und Quantität der Insekten, die vorhanden sein müssen, um die CEF-Maßnahme abzunehmen, darzustellen. Nur wenn diese Anforderungen erfüllt sind, kann die CEF-Maßnahme wirksam für Fledermäuse sein, nur dann ist sie zuzulassen. Weiter ist im Zuge der CEF-Maßnahmenfunktionsüberprüfung die installierte Beleuchtung zu überprüfen und mit vorher (im B-Plan) festgesetzten Maximalwerten abzugleichen.

Durch die geplante Bebauung gehen vielfältige Nahrungsreviere von Fledermäusen verloren. Die bisherigen Maßnahmen sind nicht ausreichend, um weiterhin ein vielfältiges Nahrungsangebot für die Fledermäuse zu gewährleisten.

AFB, 2. 24: Flugroute für Fledermäuse sind entlang der Panzertrasse und der S-Bahntrasse vorhanden

Das Plangebiet ist von Flugstraßen verschiedener Fledermaus-Arten durchzogen. Die Flugverbindungen führen in alle Richtungen. Weiter sind Quartierverbundsflächen ausgewiesen.

Im AFB werden im Zusammenhang mit den Fledermausvorkommen und deren Flugbewegungen die Begriffe *Flugweg*, *Flugstraße*, *Flugkorridor* und *Flugbewegung* benutzt. Im Text scheinen die Begriffe teilweise synonym benutzt zu werden, oder welche Abgrenzungen sind zwischen den Begriffen zu ziehen und wie sind sie artenschutzrechtlich zu bewerten?

Die Umsetzung der CEF-Maßnahme 7 lassen weiterhin Zweifel an dem Verständnis für und der Rechtmäßigkeit des Vorhabens: wie kann die orange Fläche gleichzeitig gerodet und dennoch Bestandteil der CEF-Maßnahme sein? Nach unserer Rechtsauffassung kann diese orange Fläche zwar Ausgleichsfläche werden, aber nicht CEF-Maßnahmenfläche.

Weiterhin ist dies ein Beispiel, das nochmals unsere Forderung unterstreicht auf die Nutzung der Vorweggenehmigungsreife gänzlich zu verzichten, da es in diesem Projektgebiet schon so einige komplizierte „wenn-dann“ Verknüpfungen gibt, die erfahrungsgemäß bei Vorwegmaßnahmen leider weniger gut beachtet und berücksichtigt werden. So kann auch die Rechtmäßigkeit der Planung gefährdet sein.

Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung (LBP, Anhang):

In der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung werden die Gründächer (sämtliche Baukörper mit Gründach) jeweils mit 3 Punkten pro qm angerechnet. Dachbegrünungen sind naturschutzfachlich als Minderungsmaßnahme – und nicht als Ausgleichsmaßnahme - anerkennbar. Die Bilanzierung/der Ausgleichsbedarf sind in dieser Hinsicht entsprechend zu überarbeiten.

Dachbegrünung

Dachbegrünung sollte intensiv betrieben werden, Mindestvorgaben für die durchwurzelbare Substratschicht sollten bei 20 Zentimetern liegen, damit eine intensive Begrünung ermöglicht wird. Anteilig ist eine intensive Dachbegrünung zu fordern. Eine alleinige extensive Begrünung ist nicht ausreichend, wenn sich nachhaltige positive Effekte für Flora und Fauna (wie prognostiziert) einstellen sollen.

Gebäudebegrünung

Den hohen Anteil an Dachbegrünung bewerten wir als Klimaanpassungsmaßnahme positiv. Gleiches gilt für die Fassadenbegrünung in Gewerbegebieten. Wünschenswert wäre, dass auch in den Wohngebieten, den Kitas und der Schule (Gemeinbedarfsflächen) zumindest in Teilen Fassadengrün festgesetzt wird. Deren Freiflächen sollten naturnah gestaltet und gepflegt werden.

Zur Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg gehören:

Botanischer Verein zu Hamburg e.V.

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Lv. Hamburg e.V.

Landesjagd- und Naturschutzverband Hamburg e.V. – Landesjägerschaft –

Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Hamburg e.V.

Naturschutzverband GÖP – Gesellschaft für ökologische Planung e.V.

Naturwacht Hamburg e.V.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Landesverband Hamburg e.V.

Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V.

Mobilität:

Stellplatzschlüssel / Autoreduziertes Quartier

In den Planunterlagen wird das Ziel eines „autoreduzierten Quartiers“ benannt (Mobilitätskonzept Veomo Mobility, S. 4), was wir grundsätzlich begrüßen. Das Mobilitätskonzept beschreibt drei verschiedene Szenarien, wobei das s.g. „Zwischenszenario“ mit einem Stellplatzschlüssel von 0,54 dem Ziel eines autoreduzierten Quartiers entspricht (ebd. S. 43). Für ein „fortschrittliches Pilotprojekt im suburbanen Raum“ bräuchte es einen Stellplatzschlüssel von 0,37 (ebd. S. 43).

In der Begründung des B-Planes heißt es auf S. 219 jedoch: „Der Entwurfsidee des Funktionsplans folgend wird das Szenario mit einem gemittelten Stellplatzschlüssel von 0,76 (0,66 privat bzw. für Bewohnerinnen und Bewohner und 0,1 öffentlich bzw. für Besucherinnen und Besucher) im Bebauungsplan für die Dimensionierung der Stellplatzanlagen zugrundegelegt. [...] Die Flächensicherung in dem Plangebiet für einen Stellplatzschlüssel von 0,76 (Maximalszenario) widerspricht daher nicht dem Ziel der Entwicklung des Stellplatzszenarios mit dem gemittelten Stellplatzschlüssel für die Wohnnutzung von 0,54 (Zwischenszenario), sondern schafft die Möglichkeit flexibel auf erweiterte Bedarfe reagieren zu können.“

Schon der Stellplatzschlüssel von 0,54 entspräche nur dem Hamburger Durchschnitt, nämlich einem MIV-Anteil von etwa 35%. Von einem innovativen, autoreduzierten Quartier zeugt dies nicht. Noch weniger nachvollziehbar ist, warum für die Dimensionierung der Stellplätze im B-Plan dann ein Stellplatzschlüssel von 0,76 zugrunde gelegt wird. Die Begründung, damit „flexibel auf erweiterte Bedarfe reagieren zu können“ (S. 201), lässt alle Hintertüren offen. Eine solche „Rückfallebene“ dürfte eigentlich nicht notwendig sein, wenn es ein funktionierendes Mobilitätskonzept gibt.

Die Festsetzung eines Stellplatzschlüssels von 0,54 spricht nicht für ein innovatives, autoreduziertes Quartier sondern entspräche dem Status Quo des Hamburg-weiten Modal Splits. Ein potenziell möglicher Stellplatzschlüssel von 0,76 läge sogar deutlich über dem Hamburger Durchschnitt und läuft dem Ziel des Senates zuwider, den MIV-Anteil bis 2030 auf 20% zu reduzieren.

Wir bitten darum, die Planunterlagen entsprechend anzupassen und einen Stellplatzschlüssel von 0,37 festzusetzen, wie es das Mobilitätskonzept vorschlägt. Andernfalls kann von einem autoreduziert geplanten, innovativen Quartier keine Rede sein.

Energie

Wir begrüßen die Festsetzung einer Solarmindestfläche (Verordnung, §2 Nr. 26), sehen allerdings hier einen Anpassungsbedarf. Bislang sieht die Verordnung einen Anteil von mindestens 30% vor. Das entspricht der Vorgabe des Hamburger Klimaschutzgesetzes, geht aber nicht über diese Mindestanforderungen hinaus. Andere Bundesländer gehen hier weiter.

Rheinland-Pfalz gibt in seinem Landesgesetz zur Installation von Solaranlagen für Gewerbe-Neubauten mit mehr als 100qm Nutzfläche eine Solarmindestfläche von 60% der Solarinstallations-Eignungsfläche vor (§4 LSolarG).

Die niedersächsische Bauordnung sieht eine Ausstattung von mindestens 50% der Dachfläche mit PV-Anlagen vor (§32a NBauO).

In einem neu geplanten Quartier, das damit wirbt besonders nachhaltig und innovativ zu sein, sollte die Solarmindestfläche daher auch deutlich höher ausfallen und über dem Hamburger gesetzlichen Standard liegen. Wir bitten um eine entsprechende Überarbeitung des Verordnungstextes.

Klima:

Bilanzierung Treibhausgasemissionen

Für die Bewertung eines Projektes hinsichtlich Klimaneutralität ist nicht nur die Klimabilanz während des Betriebes (also nach Baufertigstellung), sondern auch während der Bauphase mit einzubeziehen. In seinen klimapolitischen Empfehlungen an den Hamburger Senat, schreibt der Hamburger Klimabeirat, dass die Bilanzierung von Treibhausgasemissionen bei öffentlichen Infrastrukturprojekten eine zentrale Anforderung ist. Gerade Maßnahmen der öffentlichen Hand sollten laut Klimabeirat eine „besondere Vorbildfunktion“ haben. Der Klimabeirat hält es mit Verweis auf das UVPG, Anlage 4, Nr. 4 b) schon jetzt für rechtlich geboten, dass die Treibhausgas-Emissionen, die während der Bauphase entstehen, bilanziert werden müssen. Denn auch diese Emissionen sind bei einer mehrjährigen Bauzeit und dem hohen Materialaufwand durchaus zu beachten.

Zwar handelt es sich im vorliegenden Fall nicht um ein Infrastrukturvorhaben, aber dennoch um ein Vorhaben, das sich selbst einen Vorbildcharakter ausstellt.

Zur Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg gehören:

Botanischer Verein zu Hamburg e.V.

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Lv. Hamburg e.V.

Landesjagd- und Naturschutzverband Hamburg e.V. – Landesjägerschaft –

Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Hamburg e.V.

Naturschutzverband GÖP – Gesellschaft für ökologische Planung e.V.

Naturwacht Hamburg e.V.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Landesverband Hamburg e.V.

Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V.

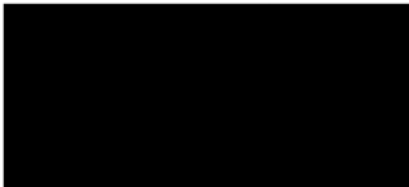
Eine CO₂-Bilanzierung ist den Planunterlagen jedoch nicht zu entnehmen. Wir fordern deshalb dringend eine CO₂-Bilanzierung, die sowohl die Emissionen im Bau also auch im Betrieb des neuen Stadtteils berücksichtigt.

Starkregenvorsorge

Wie aus der Starkregengefährdungsanalyse hervorgeht, stellt die Reethenbek besonders in den Straßenquerungsbereichen eine Gefahr bei Starkregen dar. Aufgrund hoher maximaler Fließgeschwindigkeiten von > 4m/s schlägt das Gutachten die Errichtung einer Messstation (Warnpegel) zur frühen Warnung vor (Starkregengefährdungsanalyse V, S. 29), die wir im B-Plan-Begründungsentwurf jedoch nicht wiederfinden konnten. Wir bitten darum, dies in die weiteren Planungen zu überführen.

Wir halten die Multikodierung von Flächen zur Starkregenvorsorge auf der einen und als Kleingartenflächen auf der anderen Seite vor dem Hinblick zunehmender Starkregenereignis-Häufigkeiten für unverantwortlich (Begründungsentwurf, S. 271). Im Falle derartiger Regenereignisse würden erhebliche Schäden entstehen. Eine Multikodierung von Flächen ist nur sinnvoll, wenn die verschiedenen Funktionen miteinander vereinbar sind, ohne dass eine Funktion die andere negativ beeinträchtigt. Vielmehr sollen beide Funktionen voneinander profitieren: „Multicodiertes Grün erzeugt damit einen Mehrwert für alle am Prozess Beteiligten und lässt gleichzeitig Möglichkeiten offen, sich den Raum gemäß der eigenen Interessen anzueignen.“ (BBSR 2019: https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/forschung/programme/exwost/Forschungsfelder/2016/green-urban-labs/downloads/infobrief-nr-05-2019.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

Mit freundlichen Grüßen



Zur Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg gehören:

Botanischer Verein zu Hamburg e.V.

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Lv. Hamburg e.V.

Landesjagd- und Naturschutzverband Hamburg e.V. – Landesjägerschaft –

Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Hamburg e.V.

Naturschutzverband GÖP – Gesellschaft für ökologische Planung e.V.

Naturwacht Hamburg e.V.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Landesverband Hamburg e.V.

Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V.